

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 1, Jahrgang 1987

Ausgegeben: Hannover, 15. Januar 1987

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

#### Nr. 1\* **Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands.**

Vom 10. November 1986.

Im Bewußtsein der ökumenischen und allgemeinen christlichen Verpflichtung der örtlichen Kirchen, sich am universalkirchlichen Auftrag durch die Förderung des gemeinsamen Zeugnisses, Dienstes und der Einheit zu beteiligen;

in der Absicht, aufgrund dieser Verpflichtung innerhalb ihrer bilateralen Beziehungen die zwischenkirchliche Zusammenarbeit, das gegenseitige Verständnis und die Kontakte zwischen ihren einzelnen Mitgliedern sowie die Teilhabe an den Aktivitäten der Kirchen auf allen Gebieten zu fördern;

in der Einsicht, daß die umfassende Weiterentwicklung der zwischenkirchlichen Beziehungen sowohl für die Verkündigung der von Gott der Welt zugesagten Erlösung als auch für die Bemühung, Frieden, Sicherheit und Gerechtigkeit zu verwirklichen, eine entscheidende Bedeutung hat,

sind die vertragsschließenden Kirchen wie folgt übereingekommen:

#### **Erster Abschnitt**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

###### Artikel 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirche Finnlands und die Evangelische Kirche in Deutschland sind bestrebt, jeweils im eigenen Bereich auf die Verwirklichung aller mit Religionsausübung und kirchlichen Aktivitäten zusammenhängenden Rechte und Bedürfnisse derjenigen evangelischen Personen eigener und fremder Nationalität hinzuwirken, die als Muttersprache die offizielle Sprache des anderen Vertragspartners sprechen.

Die besonderen Beziehungen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bleiben von diesem Vertrag unberührt.

###### Artikel 2

Die Evangelisch-Lutherische Kirche Finnlands und die Evangelische Kirche in Deutschland lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es gegenseitig nach den ihnen gegebenen Möglichkeiten.

Dies geschieht insbesondere durch

1. gegenseitige Unterrichtung über wichtige Maßnahmen, Geschehnisse und Entwicklungen im eigenen Bereich und in ihrem ökumenischen Kontext,

2. gegenseitige Besuche in Form von Teilnahme der Kirchenmitglieder an gesamtkirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen, Vertretung bei den Tagungen der Synoden einer der beiden Kirchen, sowie Besuche in den Gemeinden,
3. Förderung von Ausbildungs- und Studienaustausch von Studenten, Vikaren und Graduierten der Theologie und anderer Fachrichtungen,
4. Begegnung und gemeinsame Tagungen von Experten auf den Gebieten der Ökumene, Mission und Diakonie, der theologischen Wissenschaft und aus allen Bereichen des kirchlichen und gemeindlichen Lebens,
5. gemeinsame Konsultation auf der Ebene der Kirchenleitungen über gemeinsam interessierende Fragen,
6. Zusammenarbeit beim finnischsprachigen kirchlichen Dienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland und beim deutschsprachigen kirchlichen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands (zweiter und dritter Abschnitt dieses Vertrages),
7. Austausch von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern.

#### **Zweiter Abschnitt**

##### **Finnischsprachiger kirchlicher Dienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

###### Artikel 3

Der finnischsprachige kirchliche Dienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist durch die Vereinbarung vom 20. Mai 1977\*) geregelt.

#### **Dritter Abschnitt**

##### **Deutschsprachiger kirchlicher Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands**

###### Artikel 4

Die Evangelisch-Lutherische Kirche Finnlands und die Evangelische Kirche in Deutschland sind gemeinsam verantwortlich für den kirchlichen Dienst an den vorüber-

\*) Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland über die kirchliche Arbeit an evangelischen Finnen in der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Mai 1977, Amtsblatt der EKD 1977, Seite 373

gehend oder dauernd in Finnland lebenden evangelischen Christen deutscher Herkunft oder Sprache, die aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland kommen oder aus anderen Gründen diesen Dienst wünschen.

#### Artikel 5

Die evangelischen Christen deutscher Herkunft oder Sprache, die ihren Wohnsitz in Finnland haben, können als Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands als Gemeindemitglieder in die Deutsche Evangelisch-Lutherische Gemeinde Helsingfors aufgenommen werden.

#### Artikel 6

Die Rechtstellung und die besonderen Rechte der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Helsingfors ergeben sich aus den Bestimmungen des Kirchenrechts der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands, insbesondere § 546 sowie Rundschreiben 247/1858 Punkt III des Domkapitels Borgå. Die Beziehungen zwischen der genannten Gemeinde und der Evangelischen Kirche in Deutschland sind durch den Vertrag vom 2. April 1959\*\*) geregelt.

#### Artikel 7

Die Rechtstellung der Pfarrer und der anderen kirchlichen Mitarbeiter, die sich am deutschsprachigen kirchlichen Dienst im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands beteiligen, ergibt sich aus den in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands geltenden Bestimmungen, unbeschadet der Vereinbarung vom 10. November 1986 zur Durchführung des dritten Abschnittes dieses Vertrages.

### Vierter Abschnitt

#### Verfahren zur Durchführung dieses Vertrages

#### Artikel 8

Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung und Weiterentwicklung dieses Vertrages werden von einem Ausschuß beraten, in den jede der vertragsschließenden Kirchen zwei Vertreter entsendet.

Der Ausschuß tagt mindestens alle zwei Jahre. Er kann Berater hinzuziehen.

Zuständig für die Vertretung der vertragsschließenden Kirchen bei der Behandlung von Fragen, die diesen Vertrag betreffen, sind für die Evangelisch-Lutherische Kirche Finnlands deren Außenamt und für die Evangelische Kirche in Deutschland deren Kirchenamt. Der gesamte Schriftwechsel zur Durchführung dieses Vertrages wird, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, über diese Stellen geleitet.

### Fünfter Abschnitt Schlußbestimmungen

#### Artikel 9

Dieser Vertrag wird für die Dauer von sechs Jahren geschlossen und tritt mit dem Ersten des auf die Unterzeichnung folgenden Monats in Kraft. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere sechs Jahre, falls er nicht ein Jahr vor dem Ablauf der Frist gekündigt wird.

\*\*) Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Helsingfors vom 2. April 1959, Amtsblatt der EKD 1959, Seite 91

#### Artikel 10

Der Vertrag ist in deutscher und finnischer Sprache abgefaßt. Beide Fassungen haben die gleiche Verbindlichkeit.

Helsinki, den 10. November 1986

#### Evangelisch-Lutherische Kirche Finnlands

John Vikström

Erzbischof

Helsinki, den 10. November 1986

#### Evangelische Kirche in Deutschland

Der Vorsitzende des Rates

Dr. Kruse

Hannover, den 6. November 1986

#### Der Präsident des Kirchenamtes

Hammer

#### Der Leiter

#### der Hauptabteilung III des Kirchenamtes

Dr. Held

#### Nr. 2\* Vereinbarung zur Durchführung des dritten Abschnittes des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands.

Vom 10. November 1986.

#### § 1

Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Gemeinde Helsingfors ist zuständig für den deutschsprachigen kirchlichen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands. Der Hauptpastor der Gemeinde nimmt die Information und die Koordinierung der deutschsprachigen kirchlichen Arbeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands sowie die Verbindungen zum Außenamt dieser Kirche und den betreffenden Diözesen und Gemeinden sowie zum Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

#### § 2

Zur Durchführung des deutschsprachigen kirchlichen Dienstes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands entsendet die Evangelische Kirche in Deutschland deutsche Pfarrer und bei Bedarf andere kirchliche Mitarbeiter in den Dienst der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Helsingfors. Die vertragsschließenden Kirchen legen die Gesamtzahl der kirchlichen Mitarbeiter nach Anhörung des Domkapitels des Bistums Borgå und der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Helsingfors fest.

Die Auswahl und Entsendung dieser kirchlichen Mitarbeiter erfolgt nach den Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland; in Finnland erfolgt die Auswahl nach den Bestimmungen des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Helsingfors vom 2. April 1959.

#### § 3

Die Dienstzeit der von der Evangelischen Kirche in Deutschland zum deutschsprachigen kirchlichen Dienst im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands

entsandten Pfarrer beträgt in der Regel sechs Jahre. Sie kann auf neun und höchstens zwölf Jahre verlängert werden.

## § 4

Die Pfarrer und die anderen kirchlichen Mitarbeiter sollen sich an der finnisch- und schwedischsprachigen kirchlichen Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands beteiligen, sofern sich dies mit ihrer deutschsprachigen Arbeit vereinbaren läßt, und soweit die ökumenischen Ziele der Arbeit es erfordern.

## § 5

Die vertragsschließenden Kirchen sorgen soweit nötig für eine mindestens zweimonatige Sprachausbildung der Pfarrer. Das Außenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands und die Deutsche Evangelisch-Lutherische Gemeinde Helsingfors organisieren die Einzelheiten der Sprachausbildung.

Die Evangelische Kirche in Deutschland bereitet die Pfarrer vor der Ausreise durch eine Zurüstung auf den Auslandsdienst vor. Die Evangelisch-Lutherische Kirche Finnlands und die Deutsche Evangelisch-Lutherische Gemeinde Helsingfors sorgen für die Einführung der Pfarrer und anderen kirchlichen Mitarbeiter in das soziale und kirchliche Leben in Finnland.

## § 6

Die Pfarrer bleiben im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland sowie zu der heimatischen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Während ihrer Tätigkeit in Finnland unterliegen sie der Disziplinargewalt der Gliedkirche; die Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Vorbereitung disziplinarrechtlicher Maßnahmen der Gliedkirchen finden Anwendung. Im übrigen übt das Domkapitel des Bistums Borgå die kirchliche richterliche Gewalt gemäß den Bestimmungen des Kirchenrechtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands aus.

In jedem Fall, in dem disziplinarrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen, unterrichtet die Deutsche Evangelisch-Lutherische Gemeinde Helsingfors unverzüglich das Bistum Borgå, das seinerseits unverzüglich die Evangelische Kirche in Deutschland unterrichtet.

## § 7

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann nach Anhörung des Außenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands sowie des Domkapitels des Bistums Borgå und der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Helsingfors einen Pfarrer oder anderen kirchlichen Mitarbeiter vor dem Ablauf der Dienstzeit zurückberufen.

## § 8

Die Pfarrer behalten ihre Ansprüche auf Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung bei der heimatischen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Aufbringung der Versorgungsbeiträge, die Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung werden unbeschadet des zwischenstaatlichen und des sonstigen in Finnland geltenden Rechts nach den in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bestimmungen geregelt.

## § 9

Die Reise- und Umzugskosten der Pfarrer und anderen kirchlichen Mitarbeiter und ihrer Familien im Zusammenhang mit ihrer Ausreise werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland nach ihren Bestimmungen über-

nommen. Die entsprechenden Kosten bei der Rückkehr nach Deutschland trägt die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Helsingfors. Kehrt ein Pfarrer oder anderer kirchlicher Mitarbeiter vor dem Ablauf der ursprünglichen Entsendungszeit zurück, so wird eine besondere Regelung für die Heimkehrkosten getroffen.

## § 10

Die vertragsschließenden Kirchen sorgen gemeinsam dafür, daß die besonderen Erfordernisse, insbesondere die finanzielle Sicherung der deutschsprachigen kirchlichen Arbeit in Finnland, angemessene Berücksichtigung finden.

## § 11

Die vertragsschließenden Kirchen stimmen darin überein, daß die Besoldung der aus der EKD entsandten Pfarrer auch in Zukunft mindestens auf der Basis derjenigen in Finnland geltenden Bestimmungen geregelt werden soll, die für die Besoldung der zur Zeit des Vertragsschlusses amtierenden Pfarrer angewendet werden.

## § 12

Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach Artikel 9 des Vertrages vom 10. November 1986, die Verbindlichkeit der deutschen und der finnischen Fassung dieser Vereinbarung richtet sich nach Artikel 10 des Vertrages.

Helsinki, den 10. November 1986

**Evangelisch-Lutherische Kirche Finnlands**

John Vikström

Erzbischof

Helsinki, den 10. November 1986

**Evangelische Kirche in Deutschland**

Der Vorsitzende des Rates

Dr. Kruse

Hannover, den 6. November 1986

**Der Präsident des Kirchenamtes**

Hammer

**Der Leiter**

**der Hauptabteilung III des Kirchenamtes**

Dr. Held

**Nr. 3\* Änderung der Satzung der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache zu Jerusalem vom 2./8. Oktober 1979 (ABl. EKD 1980 S. 53).**

**Vom 25. Mai 1986.**

Nachdem die Gemeindeversammlung der Ev. Gemeinde deutscher Sprache in Jerusalem am 25. Mai 1986 Änderungen ihrer Satzung beschlossen hat und das Kuratorium der Ev. Jerusalem Stiftung und der Rat der EKD diese Änderungen genehmigt haben, werden die Änderungen hiermit bekanntgegeben:

Die Satzung der Ev. Gemeinde deutscher Sprache in Jerusalem wird wie folgt geändert:

## § 8 Absatz 1 Satz 3

Zwischen den Worten »bis zu vier weitere Mitglieder können« und »aus dem Kreis der . . . Ev. Einrichtungen in den Kirchengemeinderat berufen werden« wird das Wort »insbesondere« eingefügt.

## § 8 Absatz 3 Satz 2

Die Worte »einen Ersatzmann« werden durch die Worte »ein neues Mitglied« ersetzt.

H a n n o v e r, den 11. November 1986

**Evangelische Kirche in Deutschland**

– Kirchenamt –

Im Auftrag:

B e y s e

**Nr. 4\* 17. und 18. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.**

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 1986 die 17. und 18. Änderung der Satzung der Kasse beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben den Satzungsänderungen zugestimmt und die Versicherungsaufsicht – Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik – hat die Änderungen mit Schreiben vom 2. Dezember 1986 – II c 4 – 39 z 12.01 – genehmigt. Sie werden nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung veröffentlicht.

**17. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt**

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung der KZVK Darmstadt, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 30. Oktober 1985, wird wie folgt geändert:

1. § 4 a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand erläßt eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsführung zu regeln ist.

2. Es wird folgender § 4 c eingefügt:

§ 4 c

Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer.
  - (2) Der Geschäftsführer führt nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung die laufenden Geschäfte und vertritt die Kasse insoweit gerichtlich und außergerichtlich.
3. § 71 wird wie folgt geändert:
 

In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen. Der bisherige Satz 2 wird Satz 1. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Worte »nach Satz 1 und 2« in Wegfall kommen.
  4. § 71 a wird wie folgt geändert:
 

In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort »Vermögens« die Worte »für die Dauer von jeweils fünf Jahren« eingefügt sowie das Wort »zwei« durch die Worte »bis zu vier« ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Vorstehende 17. Änderung der Satzung der KZVK Darmstadt tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

**18. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt**  
§ 71 Abs. 1 Satz 4 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

Der Umlagesatz beträgt vom 1. Januar 1987 an 6,5 v. H.

D a r m s t a d t, den 8. Dezember 1986

**Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt**  
– Anstalt des öffentlichen Rechts –

**Der Vorstand**

Dr. B l u h m

Vorsitzender

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Arnoldshainer Konferenz

**Nr. 5\* Empfehlungen zur Ordination.  
Vom 24. Oktober 1986.**

Die Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz hat in der Sitzung am 24. Oktober 1986 beschlossen:

**Empfehlungen zur Ordination**

I. Die Situation

1. Ordinationsverständnis und Ordinationspraxis werden zur Zeit in doppelter Weise neu herausgefordert. Zum einen sind alle Kirchen durch die ökumenischen Kon-

vergenzerklärungen von Lima zu Taufe, Eucharistie und Amt mit dem Thema konfrontiert. Vor allem im Teil »Amt« dieser Dokumente geht es fast durchweg um das ordinierte Amt und also die Ordination (vgl. bes. Nr. 39 ff). Die reformatorischen Kirchen müssen sich deshalb erneut über die eigenen Grundlagen theologisch verantworteter Ordination Klarheit verschaffen. Zum anderen nötigt die neue Personalsituation in den Gliedkirchen der EKD, in denen es von Jahr zu Jahr mehr Ordinationsbewerber als vorhandene Pfarrstellen gibt, dazu, über die Ordination neu nachzudenken.

Ein verantwortliches Reden über die Ordination muß beide Herausforderungen gleichermaßen im Auge

haben. Es ist nicht möglich, theologische Grundlagen je nach praktischen Bedürfnissen abzuändern. Das bedeutet, daß die Frage der Ordination nicht von der jeweiligen Personalsituation abhängig gemacht werden kann. Bei der Personalplanung sollten zunächst andere schon vor, in und unmittelbar nach der Ausbildung getroffene Maßnahmen und Vorkehrungen der Kirche greifen. So darf die Fülle der Pfarramtsbewerber(innen) weder zur Preisgabe alter Grundsätze des Ordinationsverständnisses wie des »nemo ordinetur in vacuum«, noch zur Gefährdung oder gar Aufhebung des ökumenischen Konsenses in der Sache führen. Dieser Konsens besteht darin, daß Ordination eine gottesdienstliche Handlung ist, in der ein Gemeindeglied, das die theologischen und geistlichen Voraussetzungen hat, unter Gebet und Handauflegung zu lebenslangem Dienst der öffentlichen Verkündigung (Predigt und Sakramentsverwaltung) ermächtigt und beauftragt wird. Der Ordinerende ist jemand, der nach der jeweiligen Kirchenordnung ein bischöfliches Amt ausübt. Dieser Konsens kommt bei allen sonstigen Divergenzen und Konvergenzen in der Konvergenzklärung von Lima (A Nr. 39 – 50) klar zum Ausdruck.

2. Der Theologische und der Rechtsausschuß der Arnolds-hainer Konferenz haben in den Jahren 1970 und 1972 zur theologischen und rechtlichen Bedeutung der Ordination Stellung genommen\*). Damals bildeten kritische Anfragen aus dem Kreis der zu Ordinierenden den Anlaß zu den Überlegungen. Man stieß sich an der besonderen Herausstellung des Pfarrers bzw. der Pfarrerin durch die Ordination gegenüber anderen Diensten in der Gemeinde und gegenüber dem allen Christen aufgetragenen Zeugnis. Heute spielen diese Vorbehalte und Bedenken gegen die Ordination kaum noch eine Rolle. An ihre Stelle ist eine erhöhte Wertschätzung der Ordination als kirchlicher Anerkennung der Theologenausbildung und Sendung in den Predigt-dienst getreten. Sie findet sich nicht zuletzt bei denen, die mit einer Anstellung in der Kirche wegen fehlender Planstellen nicht mehr fest rechnen können. Die Motive dafür sind vielfältig. Zunächst einmal besteht der starke Wunsch, sich mit dem Predigtamt der Kirche persönlich und öffentlich zu identifizieren und mit dieser Identifikation von der Kirche anerkannt zu werden. Aber auch berufsperspektivische Gesichtspunkte spielen eine wichtige Rolle. Die einen meinen, wenn sie ordiniert sind, würden sie auch nach längerer Wartezeit eher in eine freiwerdende Stelle gewählt werden als solche, die noch keine kirchliche Berufung und Ermächtigung zum Predigtamt haben. Andere zählen darauf, daß die Kirche zur Anstellung von Ordinierten mehr Phantasie aufwenden werde als für solche, die trotz abgeschlossener Ausbildung noch nicht ordiniert wurden. Ordination – so wissen sie – bedeutet eine stärkere wechselseitige Bindung und Verpflichtung zwischen der Kirche und den Ordinierten.

Darüber hinaus gibt es schon eine Reihe von Beispielen für eingeschränkte Dienstaufträge, etwa, wenn zwei Theologen eine Pfarrstelle gemeinsam wahrnehmen. Diese Möglichkeit steht zwar in deutlicher Spannung mit dem Verständnis von Ordination als Berufung zu ganzheitlichem Dienst. Dennoch muß der eingeschränkte Dienstauftrag diesen ganzheitlichen Charakter nicht ausschließen. Er könnte im Gegenteil eine Konzentration auf das Wesentliche bewirken.

\*) Überlegungen zur Ordination heute. Votum vom 28. Februar 1970; Zu Rechtsfragen der Ordination. Stellungnahme vom 12. Dezember 1972; in: Amt und Ordination . . . , eine Dokumentation im Auftrage der Arnolds-hainer Konferenz, hg. von A. Burgsmüller und R. Frieling, Gütersloh 1974, S. 40 ff und 46 ff.

Sodann ist der Fall denkbar, daß ein Theologe (bzw. eine Theologin), der (die) durch einen erwerbstätigen Ehepartner versorgt ist, in der Gemeinde als Pfarrer(in) im Ehrenamt wirken möchte. Oder von einem Theologenehepaar könnte ein Partner ehrenamtlich, der andere hauptamtlich den Pfarrdienst ausüben. Schließlich könnte es in Zukunft Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie geben, die den Unterhalt in einem anderen Beruf verdienen wollen oder müssen und daneben einen ehrenamtlichen Dienst versehen möchten, d. h. ehrenamtlich von den in der Ordination verliehenen Rechten Gebrauch machen wollen.

In dieser komplexen Situation gehen die Fragen zur Ordination innerhalb der Kirchen der Arnolds-hainer Konferenz wie der ganzen EKD heute folgerichtig in drei Richtungen:

1. ob Pfarramtsbewerber ordiniert werden können, auch wenn ihre künftige Anstellung auf Lebenszeit noch fraglich ist,
2. ob und inwiefern eine Ordination im Falle eines ehrenamtlichen Dienstes theologisch verantwortet werden kann, und
3. welche Konsequenzen die Kirche zu ziehen hat, wenn von der mit der Ordination ausgesprochenen Ermächtigung auf Dauer kein Gebrauch gemacht wird.

Zur Beantwortung dieser Fragen bedarf es einer Erinnerung an die theologischen Grundlagen evangelischen Ordinationsverständnisses in ökumenischem Horizont.

## II. Grundlagen

1. In der reformatorischen Tradition wurde die Ordination weithin als Synonym der kirchlichen Berufung (*vocatio externa*) verstanden. Demgemäß kann die Apologie zu CA 14 die rite vollzogene *vocatio* mit der *ordinatio* gleichsetzen. Dabei ging es durchweg um die Berufung bzw. Ordination zum Dienst der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung (vgl. CA 14 mit CA 5). Die Ordination wird im Zusammenwirken von Gemeinde und Gesamtkirche vollzogen. Unter Gebet und Handauflegung werden Absolventen eines theologischen Studiums oder anderswie qualifizierte Christen zu einem ganzheitlichen und umfassenden Dienst an Wort und Sakrament ordiniert. Ordination ist also Bevollmächtigung zum Predigtamt im Sinne von CA 5. Die CA und ihre Apologie treffen ihre Bestimmungen in der Sache einerseits in Abgrenzung zu den Schwärmern und andererseits im Gespräch mit dem kanonischen Recht. Ersteren gegenüber wird die Notwendigkeit des Amtes der Verkündigung und geordneter Berufung dazu betont. Im Gespräch mit der katholischen Kirche wird die durch den Bischof in apostolischer Sukzession vollzogene Ordination grundsätzlich bejaht, sofern die Bischöfe »unsere Lehre dulden und unsere Priester annehmen wollten« (dtsh. Fassung der Apologie von CA 14).

Auf dieser Basis entwickeln sich zwei Linien der Ordinationspraxis. In der einen Linie rücken Ordination und Installation (Einführung ins Pfarramt) eng zusammen, ja können identisch werden. Jede neue Installation bedeutet in dieser Tradition ursprünglich auch eine neue Ordination. So bleibt die alte Regel »nemo ordinetur in vacuum« gewahrt, und zugleich wird der sachliche Bezug von Amt, Ordination und Gemeinde unterstrichen.

In der anderen Linie der reformatorischen Tradition gilt die Regel der Unwiederholbarkeit der Ordination.

Die Ordination wird unabhängig von der Installation als ein für alle Mal gültige, also nicht zu wiederholende Bevollmächtigung vollzogen. Bei der Installation wird sie jeweils neu aktualisiert. Jede Neueinführung bezieht sich auf die in der Ordination ausgesprochene Befähigung und Bevollmächtigung.

Diese zweite Linie im reformatorischen Ordinationsbegriff hat sich in den evangelischen Kirchen durchgesetzt, auch dort, wo Ordination und Installation unmittelbar miteinander verbunden sind. Die Konvergenzerklärungen von Lima (vgl. Nr. 7 und Nr. 39 des Teiles »Amt«) bestätigen diese Ordinationspraxis.

2. Solche Ausformung des Ordinationsbegriffs trägt nun freilich auch eine Reihe von terminologischen und sachlichen Spannungen in das evangelische Kirchenverständnis hinein. Terminologische Schwierigkeiten ergeben sich aus der Gleichsetzung von Ordination und Vokation deshalb, weil in der Kirche auch zu anderen Ämtern (Kirchenmusiker, Katecheten, Diakone, Gemeindegewerkschaften, Jugendarbeiter etc.) berufen wird.

Will man betonen, daß alle zusammen im Dienst am Wort stehen, müßten eigentlich alle auch ordiniert werden. Soll die Unterschiedenheit gewahrt bleiben, so legt sich eine terminologische Differenzierung nahe. Berufung wäre dann der Oberbegriff für die Einsetzung in ein kirchliches Amt, das, jedes auf seine Weise, am Auftrag Christi an seiner Gemeinde teilhat; darunter hätte man die Ordination zum lebenslangen Dienst der öffentlichen Verkündigung und verschiedene Arten von Beauftragungen (Sendungen, Einsegnungen, Bevollmächtigungen) zu unterscheiden. Praktisch hat sich diese Differenzierung in den evangelischen Kirchen heute durchgesetzt: Ordination ist die einmalige, nicht wiederholbare generelle Berufung in das auf Lebenszeit ausgeübte Predigtamt der Kirche. Beauftragung dagegen meint alle anderen Berufungen, mit denen die Kirche die Konkretisierung und Wahrnehmung des ihr eingestifteten Dienstes der Versöhnung ordnet (2. Kor. 5, 18). An diese Differenzierung knüpft deshalb die im Teil III folgende Stellungnahme zu den Fragen der Ordination heute an.

### III. Fragen zur Ordination heute

Im Rahmen dieser Vorerklärungen und in Fortführung der genannten Erklärungen von 1970/72 stellt die Arnolds-hainer Konferenz zu den drei Fragen der Ordinationspraxis heute fest:

#### 1. Der Zeitpunkt der Ordination

- a) Die Ordination wird in der Regel weiterhin zu Beginn des Probe- bzw. Hilfsdienstes vollzogen. Weil die Theologen im Hilfsdienst mit Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt sind, wird die Ordination zu diesem Zeitpunkt für erforderlich gehalten. Kirchen, die an dieser Regel festhalten, werden in besonderem Maße bemüht sein müssen, für die so Ordinierten auch über die vorhandenen Pfarrstellen hinaus Anstellungsmöglichkeiten zu schaffen (z. B. Pfarrer im Sonderdienst der Ev. Kirche im Rheinland). Werden diese Kirchen gezwungen, ordinierte Theologen oder Theologinnen aus dem kirchlichen Dienst zu entlassen, weil ihre Stellen und zusätzlichen Maßnahmen erschöpft sind, müssen sie von der Möglichkeit des Ruhens oder Erlöschens der in der Ordination ausgesprochenen Ermächtigung Gebrauch machen. Anderenfalls kann der Entstehung eines »clerus

vagus« nicht gewehrt werden. Für diejenigen Kirchen, die nur so viele Bewerber in den Probendienst aufnehmen wie später voraussichtlich Pfarrstellen vorhanden sind, entsteht das Problem nicht.

- b) Die Verknüpfung der Ordination mit dem Beginn des Probendienstes (Hilfs-, unständiger Dienst) ist aber durchaus nicht einheitliche Praxis. So fällt in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland von jeher die Ordination mit der Übernahme der ersten Pfarrstelle (Installation) zusammen, und z. B. auch das EKV-Recht erlaubt diese Kombination. Auch so wird dem engen Zusammenhang von Gemeinde (bzw. Funktionsgemeinde), Amt und Ordination entsprochen. Von daher läßt es sich begründen, die Ordination mit der Einführung in die erste Pfarrstelle oder der Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit zu verbinden. Der Probendienst wäre dann nicht mehr durch die bereits geschehene Ordination als Anfangsphase eines ständigen Dienstes qualifiziert. Dabei sollte freilich alles vermieden werden, was aus dem Probendienst eine dritte Ausbildungsphase macht.

Da auch der Probendienst ein Dienst der öffentlichen Verkündigung ist, müßte in diesem Fall an seinem Beginn eine entsprechende gottesdienstliche Beauftragung stehen.

#### 2. Ehrenamtlicher Dienst von Theologen – Ordination oder Beauftragung

- a) In Konsequenz der »Überlegungen zur Ordination heute« 1972 (Nr. 9) und in Übereinstimmung mit den Konvergenzerklärungen von Lima (Amt Nr. 46) ist die Ausweitung der Ordination auf den Fall eines ehrenamtlichen Dienstes möglich. Ein solcher ehrenamtlicher Dienst setzt ein Bedürfnis der Gemeinde und die Bereitschaft des Ordinandens voraus. Für die biblische Begründung dieser Möglichkeit sei daran erinnert, daß Paulus Wert darauf legt, daß er seinen Lebensunterhalt weitgehend durch seiner Hände Arbeit und nicht durch die Verkündigung des Evangeliums verdient (1. Kor. 9, 11 – 18). Auch die Ordination im Falle des ehrenamtlichen Dienstes geschieht dabei im Hinblick auf einen bestimmten Dienst an Wort und Sakrament und für einen regelmäßigen, geordneten Dienstauftrag. Grundsätzlich sollte klargestellt werden, welchen Status der Ordinierte im ehrenamtlichen Dienst haben soll.

Zur Ordnung solcher Ordination gehören insbesondere folgende Elemente:

1. Der Bewerber muß von den Bedingungen des jeweiligen Pfarrergesetzes her alle Voraussetzungen für die Begründung eines hauptamtlichen Dienstverhältnisses erfüllen.
2. Es muß ein kirchliches Interesse an der Ordination vorliegen. Dieses darf nicht nur allgemein personenbezogen, sondern muß auch konkret auf einen Auftrag bezogen sein, der auf Dauer angelegt ist. Der Auftrag muß nach Art und Umfang sowie nach Ort und Personenkreis beschrieben werden und die Verkündigung in Predigt- und Sakramentsverwaltung einschließen.
3. Der für einen ehrenamtlichen Dienst Ordinierte nimmt am Leben der Gemeinschaft der Ordinierten teil und unterliegt den kirchenrechtlichen Bestimmungen, die für den Dienst (Amts- und Lebensführung) der Ordinierten allgemein gelten.
4. Ein angemessener Lebensunterhalt des zu Ordinerenden und seiner Familie muß gewährleistet sein.

5. Der ehrenamtlich tätige Ordinierte trägt eine Amtsbezeichnung (z.B. Pastor im ehrenamtlichen Dienst).

Die Ordination geschieht nach der Agende in einem Gottesdienst. Dabei sollte der aus der Arbeit der Arnoldshainer Konferenz hervorgegangene Satz des Ordinationsvorhalts »Unsere Kirche verpflichtet sich, dir beizustehen und für dich zu sorgen« nicht gebraucht werden. Die Wendung »für dich zu sorgen« könnte versorgungsrechtlich mißverstanden werden. Der Satz sollte lauten: »Unsere Kirche verpflichtet sich, dir beizustehen und dich in deinem Dienst zu begleiten.« Möglich ist auch, Formular H zu gebrauchen, das den fraglichen Passus nicht enthält.

- b) Die Übernahme eines ehrenamtlichen pastoralen Dienstes kann auch in Form einer **Beauftragung** ohne Ordination geschehen. Die Beauftragung kommt außer für den Probedienst insbesondere in Betracht, wenn ein Auftrag nur für einen eng begrenzten Arbeitsbereich oder zeitlich befristet erteilt werden soll (s. 1 b).

### 3. Erlöschen und Erneuerung der Ordinationsrechte

- a) Endet das Dienstverhältnis oder der ehrenamtliche Auftrag eines Ordinierten, erlischt die mit der Ordination erteilte Ermächtigung.

Ausnahmen von solchem Erlöschen sind möglich,

- wenn zu erwarten ist, daß der Ordinierte auch weiterhin Dienste der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung einer evangelischen Kirche wahrnehmen wird;
- wenn ein Ordiniertes trotz Eignung aus dem Hilfsdienst oder einem Sonderdienst entlassen wird, weil für ihn keine Stelle vorhanden ist. Hier sollte die mit der Ordination erteilte Ermächtigung längstens zwei Jahre erhalten bleiben (oder ruhen\*), damit Bewerbungsmöglichkeiten nicht zusätzlich erschwert werden.

- b) Soll die erloschene Ermächtigung wieder aufleben, so bedarf es ihrer Erneuerung durch ein kirchliches Zustimmungsverfahren, in dem es um die Prüfung geht, ob dem Ordinierten erneut ein pastoraler Dienst übertragen werden kann. Dieses Verfahren hat festzustellen, ob der Ordinierte trotz längerer Nichtausübung der Ordinationsrechte weiterhin befähigt ist, die in der Ordination ausgesprochenen Rechte wahrzunehmen, sowie ob und welches kirchliche Interesse für die auszusprechende Erneuerung vorliegt.

An dem Verfahren ist ggf. auch die Kirche zu beteiligen, die in der Vergangenheit das Erlöschen der Ermächtigung festgestellt hat.

Hofgeismar, den 24. Oktober 1986

#### Arnoldshainer Konferenz

Der Vorsitzende

Prof. Dr. Klaus Engelhardt

Landesbischof

\*) Falls der Rechtsgedanke des Ruhens aufgenommen werden sollte, müßten die Rechtsfolgen des Ruhens beschrieben werden, z. B. Publizierung, Beendigung, disziplinäre Zuständigkeit.

#### Nr. 6\* Muster einer Ordnung: Taufe. Vom 24. Oktober 1986.

Die Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz hat am 24. Oktober 1986 das Muster einer Ordnung: Taufe beschlossen.

Berlin, den 27. November 1986

#### Arnoldshainer Konferenz

Geschäftsstelle

Bürgel

Oberkirchenrat

#### Artikel I

Die christliche Gemeinde tauft, weil Jesus Christus gesagt und geboten hat: »Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende« (Matth. 28, 18 – 20). Die Herrschaft Jesu Christi über alle Welt und die Verheißung seiner Gegenwart sind also für die Taufe grundlegend und zugleich maßgebend für ihre Bedeutung und ihre Ordnung. Die Taufe ist allen christlichen Kirchen gemeinsam und ein sichtbares Band der Einheit des Leibes Christi.

1. Der Grund christlicher Taufe ist der Dienst und das Gebot Jesu Christi. Sein Gebot weist zurück auf seine eigene Taufe (Matth. 3, 13 – 17). Sie ist als Beginn seines Dienstes für alle Menschen zu verstehen. Jesu Dienst vollendet sich in seinem Tod, dessen Heilskraft durch die Auferstehung offenbar und für alle Welt wirksam wird. So ist der ganze Dienst Jesu der Grund der Taufe. Durch Predigt, Taufe und Abendmahl ruft Jesus Christus zum Glauben und in die Nachfolge. Die Predigt zielt auf Glaube und Taufe (Mk. 16, 15 ff). Ohne lebendigen Glauben gibt es weder Freude an der Taufe noch Erkenntnis ihres Grundes und ihrer Bedeutung.
2. Die Bedeutung der Taufe folgt aus dem Dienst Jesu Christi. Der für alle Welt schon geschene Neuanfang wird in der Taufe zum unwiderruflichen Beginn des neuen Lebens des einzelnen Christen. Die Wiederholung der Taufe ist deshalb ausgeschlossen. Der Glaube versteht die Taufe vielmehr als Neugeburt im heiligen Geist (Tit. 3, 5). Die Getauften erhalten eine neue Identität als Kinder Gottes; auf diese Identität spricht die Kirche sie in ihrer Verkündigung an. Der Gebrauch des Wassers – Taufen kommt von Untertauchen, dem ein Wiederauftauchen folgt – deutet dieses Ereignis. So wird die Taufe als wirksames Abbild des Sterbens des alten Menschen und seiner Auferstehung zu neuem Leben in der Nachfolge verständlich (Röm. 6, 2 – 4). Deshalb bezeichnet die Taufe auch einen Herrschaftswechsel: Abkehr von der Macht des Bösen und Hinwendung zu Jesus Christus als dem Herrn des neuen Lebens (Glaubensbekenntnis). Sie drängt dazu, daß die Getauften sich um die Verwirklichung des Willens Gottes in allen Bereichen ihres Lebens bemühen.

Neues Leben ist nur möglich aufgrund des Dienstes Jesu Christi und in der Gemeinschaft seines Leibes. Die Taufe fügt in die Gemeinschaft des Leibes Christi ein und eröffnet damit auch grundsätzlich den Zugang zum Tisch des Herrn. Sie begründet ferner die Mitgliedschaft in einer bestimmten Kirche.

3. Die Ordnung der christlichen Taufe ist dadurch bestimmt, daß sie in den Gottesdienst der Gemeinde gehört, in die sie eingliedert. Haustaufen oder Taufen in Krankenhäusern finden deshalb nur in begründeten Ausnahmefällen statt. Der Taufe geht das Taufbegehren voraus. Für die Taufe von Säuglingen und Kindern wird es von den Eltern ausgesprochen. Bei der Taufe des Säuglings bekennen die Eltern mit der Gemeinde ihren Glauben in der Erwartung, daß ihr Kind seine persönliche Antwort zu einem späteren Zeitpunkt gibt (vor allem in der Konfirmation). Die Taufe wird vom ordinierten Diener der Kirche, in der Regel dem Pfarrer der Gemeinde, vollzogen; in Notfällen kann jeder Getaufte die Taufe vollziehen. Die Taufe geschieht auf Befehl Jesu Christi im Namen des Vater, des Sohnes und des heiligen Geistes. Dabei wird der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.

### Artikel II

Das kirchliche Handeln im Zusammenhang mit der Taufe erstreckt sich auf die Taufvorbereitung, die Feier der Taufe im Gottesdienst und die Tauferinnerung.

#### 1. Taufvorbereitung

Wenn eine Taufe begehrt wird, ist nach rechtzeitiger Anmeldung eine Unterweisung (Katechumenat) notwendig. Die Art der Unterweisung hängt vom Lebensalter des Täuflings ab. Wird die Taufe für einen Säugling oder ein Kind vor dem Konfirmandenalter erbeten, führt der Pfarrer ein Gespräch mit den Eltern und wenn möglich den Paten. Kinder sollten entsprechend ihrem Alter in das Gespräch einbezogen werden. Bei diesem Gespräch sollten Grund, Bedeutung und Ordnung der christlichen Taufe, aber auch der Verlauf des Gottesdienstes deutlich werden sowie die Verantwortung von Eltern und Paten für das christliche Zeugnis gegenüber dem zu taufenden Kind. Auch sollte in diesem Zusammenhang auf eine kurze Erklärung des Glaubens nicht verzichtet werden, den Eltern und Paten zusammen mit der ganzen Gemeinde bei der Taufe bekennen. Der Hinweis auf geeignete Literatur (Kindergebete, biblische Erzählbücher, Katechismen, Glaubensunterweisungen usw.) hat sich als wichtige Hilfe für die christliche Erziehung durch die Eltern erwiesen.

Wenn die kirchliche Trauung auch keine Bedingung für die Taufelternschaft bildet, so sollten die Eltern bei der Anmeldung oder im Taufgespräch darauf angesprochen werden; gegebenenfalls sollte die Trauung nachgeholt werden.

Für ungetaufte Kinder im Konfirmandenalter ist der Konfirmandenunterricht die zur Taufe hinführende Taufunterweisung. Ihre Taufe wird dann anstelle der Konfirmation vollzogen, kann aber auch während der Unterrichtszeit erfolgen.

Begehrt ein Jugendlicher im Nachkonfirmandenalter oder ein Erwachsener die Taufe, ist er mit dem Zuspruch und Anspruch des Evangeliums vertraut zu machen. Die Taufunterweisung kann in Einzelgesprächen oder in Seminarform geschehen. Sie sollte nicht weniger als zwei Monate dauern. Durch Teilnahme am Leben der Kirche bezeugt der Katechumene den Ernst seines Taufbegehrens.

#### 2. Taffeier

Die Taufe wird in der Regel im Gottesdienst der Gemeinde gefeiert. Bei der Taufe eines Kindes sind Eltern und Paten anwesend, wenigstens jedoch ein Elternteil und ein Pate. Den Ablauf der Taufhandlung regelt die Taufagende. Die Taufliturgie enthält folgende Elemente: Schriftlesung (Tauflesung) und Taufverkündigung, Bekenntnis des Glaubens an den dreieinigen Gott, Über-

gießen des Täuflings mit Wasser, Trinitarische Taufformel und Taufvotum mit der Bitte um den heiligen Geist. Die Lima-Erklärung Taufe nennt darüber hinaus: Erklärung der neuen Identität des Getauften als Kind Gottes und Absage an das Böse. In einigen Kirchen sind daneben Zeichenhandlungen üblich, um die Taufhandlung zu verdeutlichen (z.B. Segnung mit Handauflegung, Kreuzzeichen, Anzünden einer Taufkerze).

Die Gemeinde hält für die Getauften Fürbitte.

#### 3. Tauferinnerung

Für den Christen ist seine Taufe ebenso wichtig wie seine Geburt. Es ist Aufgabe der Gemeinde, an die Taufe und ihre Bedeutung zu erinnern. Der Taufspruch kann diese Erinnerung für den Christen ebenso wachhalten wie die Feier des Taufdatums. Die Gemeinde erinnert an die Taufe nicht nur durch die Taufgottesdienste. In jedem Gottesdienst wird vielmehr Bezug genommen auf Elemente der Taufe (Trinitarisches Votum zur Eröffnung des Gottesdienstes, Bitte um den heiligen Geist, Glaubensbekenntnis, Beichte und Absolution).

Für die Taufverantwortung sowohl der Eltern und Paten als auch der im Erwachsenenalter Getauften haben sich besondere Angebote von Gottesdiensten (Familien- oder Osternachtsgottesdienste, die Gottesdienste am Sonntag nach Ostern, 6. Sonntag nach Trinitatis, Epiphantias) und von kirchlicher Erwachsenen- und Familienbildung (Gesprächsabende, Freizeiten, Seminare) als hilfreich erwiesen. Sie erfüllen die Aufgabe einer dauernden Glaubensunterweisung. Das Taufbewußtsein der Gemeinde sollte sich auch darin ausdrücken, daß sie der Taufvorbereitung und Tauferinnerung in einer Vielfalt von gemeindlichen Angeboten Raum gewährt.

### Artikel III

In der Tradition der Kirche hat die Kindertaufe ein besonderes Gewicht. Deshalb ist es notwendig, sowohl Stellung und Aufgaben der Taufeltern als auch das Amt der Taufpaten zu bedenken. Zur rechten Taufverantwortung der Gemeinde gehört ferner die Prüfung der Frage, ob in einem bestimmten Fall getauft oder zunächst nicht getauft werden soll.

#### 1. Taufeltern

Die Taufe von Kindern wird in der Regel von den Eltern (dem Elternteil) begehrt, die zur christlichen Gemeinde gehören. Gehört nur ein Elternteil der evangelischen Kirche an, kann die Taufe gehalten werden, wenn der andere Elternteil nicht widerspricht.

Sind beide Eltern nicht Mitglieder der evangelischen Kirche, kann die Taufe nur mit ihrem ausdrücklichen Einverständnis stattfinden. Außerdem müssen evangelische Paten oder andere Gemeindeglieder bereit und in der Lage sein, die Aufgabe der christlichen Erziehung des Kindes zu übernehmen.

#### 2. Taufpatenschaft

Die Taufverantwortung ist Sache der ganzen Gemeinde. Die Gemeinde nimmt diese Verantwortung durch Glaubensbekenntnis und Fürbitte wahr und nach der Taufe durch Angebote an die Eltern (Seminare, Taufelternkreise, Mütterkreise, Beratung) und für die Kinder (Kindergarten, Kindergottesdienst, Kinderbibelwochen, Jungchararbeit), mit denen sie deutlich macht, daß sie den Getauften nachgeht.

Zudem treten in der Regel bei der Taufe eines Kindes Taufpaten an die Seite der Eltern. Außer der Eigenschaft als Taufzeugen ist es Aufgabe der Taufpaten, zusammen



mit den Eltern dafür zu sorgen, daß das getaufte Kind sich der Bedeutung der Taufe bewußt wird. Das geschieht, indem sie für das Kind und mit ihm beten, es auf seine Taufe hin ansprechen und ihm zu einem altersgemäßen Zugang zur Gemeinde verhelfen. Die Taufpaten erklären sich bereit, ihr Amt als kirchlichen Auftrag zu übernehmen. Gehören sie nicht zur Gemeinde der Taufeltern und ist die Berechtigung zum Patenamnt nicht bekannt, ist eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Patenamnt vorzulegen.

Pate kann sein, wer der evangelischen Kirche angehört. Auch Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörenden Kirche sind in der Regel zum Patenamnt berechtigt. Mindestens ein Pate muß jedoch der evangelischen Kirche angehören. Gegebenenfalls können Pfarrer und Gemeindegemeinderat (Presbyterium) den Eltern helfen, geeignete Taufpaten zu finden. Mit dem Kirchenaustritt des Taufpaten erlischt die Taufpatenschaft, nicht aber die Taufzeugenschaft.

### 3. Taufaufschub

In unseren Gemeinden gibt es Eltern, die ihre Kinder nicht als Säuglinge taufen lassen, sondern darauf hinwirken wollen, daß die Kinder ihre Taufe in eigener Verantwortung begehren.

Wo die Ordnung der Konferenzkirchen es zuläßt, kann die Gemeinde auf Wunsch der Eltern eine besondere Fürbitte und Danksagung für noch nicht getaufte Säuglinge im Gottesdienst anbieten. Damit bezeugen die Eltern ihren Dank an Gott sowie ihren Willen, das Kind zur Taufe zu führen. Gemeinsam mit der Gemeinde bitten sie um Gottes Segen für das Kind und seinen Weg zum Christsein. Diese Fürbitte und Danksagung muß nach Form und Inhalt eindeutig von der Taufe unterschieden sein.

Die Gemeinde weiß sich für alle noch nicht getauften Kinder ebenso verantwortlich wie für die getauften Kinder und darüber hinaus für ihre Hinführung zur Taufe.

### 4. Zurückstellung von der Taufe

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, wird jeder getauft, der die Taufe begehrt oder für den sie begehrt wird. Gründe für eine Zurückstellung werden gegeben sein, wenn die Eltern die Taufvorbereitung (Taufgespräch) ablehnen oder wenn ein Elternteil der Taufe widerspricht oder wenn die evangelische Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist. Die Taufe eines Erwachsenen ist zurückzustellen, wenn er an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen hat oder wenn das Taufgespräch ergibt, daß das Begehren nicht ernsthaft ist.

## Artikel IV

### Präambel

Das Sakrament der Taufe ist die grundlegende kirchliche Handlung, durch die der Getaufte zum Glied am Leibe Christi berufen und seine Mitgliedschaft in der Kirche gegründet wird. »Die Taufe ist zugleich Gottes Gabe und unsere menschliche Antwort auf diese Gabe« (Lima Taufe Nr. 8). Die Gemeinde läßt sich im Gottesdienst an die Gabe und Verpflichtung der Taufe erinnern und freut sich der Freundlichkeit Gottes, die jeder menschlichen Antwort vorausgeht.

#### § 1

##### Taufvorbereitung

Zu einer in Verantwortung wahrgenommenen Taufe gehört die Taufvorbereitung. Sie richtet sich nach dem Lebensalter des Täuflings:

- a) Wird für Säuglinge die Taufe begehrt, hält der Pfarrer mit den Eltern – wo möglich auch mit den Paten – ein Gespräch über Verheißung und Verpflichtung der Taufe;
- b) wird für heranwachsende Kinder die Taufe begehrt, sind sie ihrem Lebensalter entsprechend darauf vorzubereiten;
- c) für ungetaufte Kinder im Konfirmandenalter ist der Konfirmandenunterricht die zur Taufe hinführende Taufunterweisung. Ihre Taufe wird dann anstelle der Konfirmation vollzogen, kann aber auch während der Unterrichtszeit erfolgen;
- d) der Taufe Erwachsener geht eine Taufunterweisung voraus.

#### § 2

##### Abkündigung und Fürbitte

Im Sonntagsgottesdienst werden die Täuflinge namentlich genannt. Die Gemeinde betet für Sie.

#### § 3

##### Tauffeier

Die Taufe wird im Gottesdienst nach der in der Gemeinde geltenden Agende gehalten.

#### § 4

##### Taufpaten

- (1) Für die Taufe eines Kindes werden in der Regel Paten bestellt.
- (2) Pate kann sein, wer der evangelischen Kirche angehört. Auch Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörenden Kirche sind in der Regel zum Patenamnt berechtigt. Mindestens ein Pate muß der evangelischen Kirche angehören.
- (3) Das Patenamnt erlischt mit dem Austritt aus der Kirche.

#### § 5

##### Zurückstellung von der Taufe

- (1) Die Taufe ist zurückzustellen, wenn die Eltern die Taufvorbereitung (Taufgespräch) ablehnen oder wenn ein Elternteil der Taufe widerspricht oder wenn die evangelische Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist.
- (2) Die Taufe eines Kindes, dessen Eltern nicht der evangelischen Kirche angehören, kann nur vollzogen werden, wenn die Eltern damit einverstanden sind und Paten oder andere Gemeindeglieder bereit und in der Lage sind, die Aufgabe der evangelischen Erziehung des Kindes zu übernehmen.
- (3) Die Taufe eines Erwachsenen ist zurückzustellen, wenn er an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen hat oder wenn das Taufgespräch ergibt, daß das Begehren nicht ernsthaft ist.

#### § 6

##### Beschwerde

Hat der Pfarrer Bedenken, die Taufe zu vollziehen, führt er eine Entscheidung des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums o.ä.) herbei. Lehnt dieser die Taufe ab, können die Eltern oder der religionsmündige Täufling Beschwerde beim Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand o.ä.) einlegen; dieser entscheidet endgültig.  
oder

Hat der Pfarrer Bedenken, die Taufe zu vollziehen, berät er sich mit dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium o. ä.). Lehnt er danach die Taufe ab, können die Eltern oder der religionsmündige Täufling Beschwerde beim Superintendenten (Dekan o. ä.) einlegen; dieser entscheidet endgültig.

## § 7

## Zuständigkeit

(1) Die Taufe vollzieht der Pfarrer, in dessen Bezirk der Täufling wohnt.

(2) Wenn die Taufeltern oder der Täufling einen anderen Pfarrer wählen, ist ein Abmeldeschein des zuständigen Pfarrers erforderlich (Dimissoriale).

(3) Taufen in Notfällen kann jeder Christ vollziehen. Sie sind unverzüglich der zuständigen Kirchengemeinde zur Bestätigung mitzuteilen.

## § 8

## Beurkundung und Bescheinigung

(1) Die Taufe wird nach der Kirchenbuchordnung beurkundet.

(2) Über die Taufe wird ein Taufschein ausgestellt.

Hofgeismar, den 24. Oktober 1986

## Arnoldshainer Konferenz

Der Vorsitzende

Prof. Dr. Klaus Engelhardt

Landesbischof

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche in Baden

#### Nr. 7 Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen (Orgel-VO).

Vom 26. August 1986. (GVBl. S. 134)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund § 127 Abs. 2 Buchst. k, p und s der Grundordnung nachstehende Verordnung:

## § 1

(1) Orgeln und Glocken in Kirchen und sonstigen kirchlichen Gebäuden sind für den gottesdienstlichen Gebrauch bestimmt. Sie müssen klanglich und technisch dieser Bestimmung genügen sowie sachverständig und sorgfältig gepflegt werden.

(2) Bei der Beschaffung, Unterhaltung und Instandsetzung von Orgeln und Glocken ist nach den Vorschriften dieser Verordnung zu verfahren.

## Abschnitt I

## Organisatorischer Aufbau

## § 2

## Orgel- und Glockenprüfungsamt

(1) Die Aufsicht über das Orgel- und Glockenprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt. Dieser bedient sich dabei des Orgel- und Glockenprüfungsamtes in Karlsruhe als einer beim Evangelischen Oberkirchenrat eingerichteten Fachstelle. Der Evangelische Oberkirchenrat kann neben dem Leiter weitere Sachverständige in Orgel- und Glockenangelegenheiten berufen.

(2) Neben seiner Tätigkeit als Orgel- und Glockensachverständiger obliegen dem Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes die Koordinierung der Orgel- und Glockenpflege in der Landeskirche, die Wahrnehmung der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben, die Fachaufsicht über weitere Orgel- und Glockensachverständige und die Mitarbeit in gesamtkirchlichen Gremien. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.

(3) Der Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes wie auch die Sachverständigen werden vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen.

## § 3

## Die Orgel- und Glockensachverständigen

(1) Der Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes sowie die weiteren Sachverständigen der Landeskirche wirken bei allen Orgelneu- und -umbauten sowie bei Renovierungen und bei der Beschaffung von Glocken und Läutemaschinen mit, überwachen die vertragsmäßige Ausführung der Arbeiten und Lieferungen und prüfen die fertiggestellten Orgeln, Glocken und Läutemaschinen.

(2) Unbeschadet der Fachaufsicht des Leiters des Orgel- und Glockenprüfungsamtes arbeiten die von der Landeskirche bestellten Sachverständigen eigenverantwortlich und in kollegialer Weise zusammen. Dies geschieht u. a. durch Dienstbesprechungen, die vom Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes einberufen werden. Gutachtliche Äußerungen, die den Kirchengemeinden gegenüber abgegeben werden, sind dem Orgel- und Glockenprüfungsamt vorzulegen.

(3) Die Sachverständigen der Landeskirche erhalten, soweit ihre Tätigkeit als Sachverständige nicht zu ihrem Dienstauftrag gehört, eine Vergütung, deren Höhe im Einzelfall festgesetzt wird.

(4) Die Sachverständigen erhalten bei Dienstgeschäften außerhalb ihres Dienstsitzes eine Reisekostenvergütung (Reisekostenstufe 2) nach den für die landeskirchlichen Beamten geltenden Reisekostenbestimmungen. Sie erhalten, soweit notwendig, eine angemessene Aufwandsentschädigung.

## Abschnitt II

## Orgelneu- und -umbauten, Instandsetzungen und Restaurierungen

## § 4

## Vorbereitung und Beauftragung

(1) Ist eine neue Orgel zu bauen oder ein Umbau, eine Instandsetzung oder Restaurierung vorzunehmen, berichtet der Kirchengemeinderat dem Orgel- und Glockenprüfungsamt. Dieses beauftragt einen Sachverständigen, den Kirchengemeinderat zu beraten, Gutachten über die vorhandene Orgel abzugeben und einen Kostenüberschlag

für das Vorhaben anzufertigen. Der Sachverständige informiert das Kirchenbauamt über das Vorhaben (§ 20 Abs. 2 Nr. 9 der Kirchenbauordnung – KBO –).

(2) Gutachten des Sachverständigen sind für den kirchlichen Dienstgebrauch bestimmt und von der Kirchengemeinde vertraulich zu behandeln. Die Sachverständigen haben Gutachten und Berichte von grundsätzlicher Bedeutung dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnis zu bringen.

#### § 5

##### Beschlußfassung des Kirchengemeinderats

Aufgrund des Vorschlags des zuständigen Sachverständigen beschließt der Kirchengemeinderat die Ausschreibung der Arbeiten sowie einen Finanzierungsplan.

#### § 6

##### Beschränkte Ausschreibung

Der Kirchengemeinderat fordert nach Beratung durch den Sachverständigen mindestens drei Orgelwerkstätten zur Abgabe eines Angebotes auf. Die Ausschreibung wird vom Sachverständigen an die Werkstätten versandt mit der Aufforderung, innerhalb einer in der Ausschreibung festgesetzten Frist Kostenvoranschläge für die Arbeiten einzureichen.

#### § 7

##### Prüfung der Angebote

Soweit die Angebote nicht direkt dem Sachverständigen zugegangen sind, legt der Kirchengemeinderat diese dem Sachverständigen zur gutachtlichen Prüfung vor. Im Gutachten ist darzulegen, inwieweit sich die einzelnen Angebote zur Berücksichtigung bei der Vergabe des Auftrags eignen. Der Zuschlag darf nur aufgrund eines einwandfreien und alle Arbeiten umfassenden Angebots erteilt werden. Dabei ist nicht allein die Höhe des Angebotes entscheidend.

#### § 8

##### Aufbringung der Mittel

(1) Das Vorhaben kann durch Spenden, Haushaltsmittel der Kirchengemeinden, Zuschüsse der Landeskirche und Darlehen finanziert werden. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeskirche (KVHG, VerwO) sind dabei zu beachten.

(2) Beim Vollzug des Haushaltsplans ist nach Möglichkeit aus Spenden und freien Haushaltsmitteln eine Orgelrücklage zu bilden, die nur für das Orgelbauvorhaben verwendet werden darf.

#### § 9

##### Vergabe der Arbeiten und Abschluß des Vertrages

(1) Die Arbeiten dürfen nur vergeben werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Sofern nach dem Kostenüberschlag des Sachverständigen der Aufwand für die Arbeiten 5000 DM nicht übersteigt, kann von einer Ausschreibung Abstand genommen und der Auftrag im Benehmen mit dem Sachverständigen unmittelbar einer Orgelbauwerkstatt erteilt werden.

(2) Nach Prüfung der Angebote und Deckung des Gesamtaufwandes beschließt der Kirchengemeinderat die Ausführung der Arbeiten. Er setzt die Orgelbauwerkstatt von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntnis und schließt unter Mitwirkung des Sachverständigen vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat den Orgelbauvertrag ab. Die Zahlungsbedingungen müssen

im Orgelbauvertrag genau festgelegt sein. Bewerber, denen der Zuschlag nicht erteilt wurde, erhalten vom Kirchengemeinderat einen ablehnenden Bescheid; ihre Unterlagen sind zurückzugeben.

#### § 10

##### Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates

(1) Der Orgelbauvertrag ist dem Evangelischen Oberkirchenrat über den zuständigen Sachverständigen in vierfacher Fertigung zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorlage ist ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Kirchengemeinderates über seine Beschlußfassung anzuschließen. Desgleichen ist der Finanzierungsplan für das Vorhaben vorzulegen. Die Sachverständigen äußern sich bei der Vorlage an den Evangelischen Oberkirchenrat darüber, ob gegen den Vertrag Bedenken bestehen. Eine Fertigung des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Orgelbauvertrags sendet die Kirchengemeinde umgehend der Orgelwerkstatt, eine Fertigung erhält der Sachverständige.

(2) Die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates gilt für den Sachverständigen zugleich als Auftrag, den Orgelbau bis zur Fertigstellung zu beaufsichtigen und alle noch zu klärenden Einzelheiten mit den verschiedenen Beteiligten festzulegen.

#### § 11

##### Abnahme

Der Sachverständige prüft die fertiggestellten Arbeiten und teilt das Ergebnis dem Kirchengemeinderat und der Orgelbauwerkstatt mit. Der Kirchengemeinderat beschließt sodann die Abnahme und schließt im Benehmen mit dem Sachverständigen mit der Orgelbauwerkstatt einen Wartungsvertrag ab (§ 12).

### Abschnitt III

#### Wartung der Orgeln

#### § 12

##### Abschluß des Vertrages

Orgeln bedürfen einer sorgfältigen Pflege, um ihren Wert zu erhalten. Es soll daher in jedem Fall ein Wartungsvertrag mit einer Orgelbauwerkstatt abgeschlossen werden. Die Instandhaltung der Orgel und deren Stimmung darf nur einer erprobten Orgelbauwerkstatt übertragen werden. Der Wartungsvertrag wird nach Begutachtung durch den Sachverständigen nach dem Muster des Evangelischen Oberkirchenrates abgeschlossen. Wartungsverträge nach diesem Muster bedürfen keiner gesonderten Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

#### § 13

##### Prüfung

Nach jeder Stimmung und Durchsicht durch den Orgelbauer hat der Organist die richtige Ausführung der Arbeiten nachzuprüfen und dem Orgelbauer schriftlich zu bestätigen. Von den Kirchengemeinden kann der Bezirkskantor für diese Aufgabe hinzugezogen werden, in Streitfällen auch der Orgelsachverständige.

#### § 14

##### Kündigung

Der Instandhaltungsvertrag kann von der Kirchengemeinde im Benehmen mit dem Sachverständigen unter Beachtung der Kündigungsfrist gekündigt werden.

## § 15

## Deckung des Aufwandes

Die Kirchengemeinde hat für die Instandhaltung der Orgel einen angemessenen Betrag in den Haushaltsplan einzusetzen.

## § 16

## Orgelprüfung

Der Sachverständige hat regelmäßig eine Prüfung der in seinem Dienstbereich vorhandenen Orgeln, zusammengefaßt nach Kirchenbezirken, in der Weise durchzuführen, daß nach Ablauf von jeweils 12 Jahren sämtliche Werke geprüft sind. Dabei sind die vorhandenen Geläute ebenfalls zu prüfen. Durch die Prüfungen soll sich der Sachverständige eine genaue Kenntnis der Orgeln seines Dienstbereiches erwerben und deren Instandhaltung durch die Orgelbauer überwachen. Er soll dabei die Kirchengemeinderäte, Pfarrer und Organisten hinsichtlich Pflege und Benützung der Orgeln sachgemäß in Zusammenarbeit mit dem Bezirkskantor beraten. Der Sachverständige berichtet über das Orgel- und Glockenprüfungsamt dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Kirchengemeinden über das Ergebnis der Prüfung. Er legt dabei etwa erforderliche Herstellungs-, Verbesserungs- oder Erneuerungsvorschläge vor.

## Abschnitt IV

Mitwirkung des Kirchenbauamtes,  
Hochbauamtes, Denkmalamtes

## § 17

Mitwirkung des Kirchenbauamtes/  
Staatlichen Hochbauamtes

(1) Die Angebote für den Neu- oder Umbau einer Orgel legt der Sachverständige auch dem Kirchenbauamt vor. Dieses prüft die Angebote nach bautechnischen Gesichtspunkten, beurteilt insbesondere etwa erforderliche Veränderungen am Kircheninbau (Ort der Aufstellung, Prospektgestaltung, Vergrößerung oder Abänderung der Empore) und stellt hierfür eine Kostenschätzung auf (vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 9 der KBO).

(2) Bei Orgeln in einem Kirchengebäude, für welches das Land baupflichtig ist, hat sich der Kirchengemeinderat oder der Sachverständige unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen mit dem Staatlichen Hochbauamt in Verbindung zu setzen und das Kirchenbauamt zu informieren. Für sonstige Kirchengebäude, zu denen eine Kirchengemeinde nicht baupflichtig ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß anstelle des Staatlichen Hochbauamtes der Baupflichtige tritt.

## § 18

## Andere Baupflichtige

Ist für eine Orgel ein landeskirchlicher Fonds bau- und unterhaltungspflichtig, finden die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung. Bei anderen Baupflichtigen hat der Kirchengemeinderat auf entsprechende Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung hinzuwirken. § 10 (Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat) findet keine Anwendung.

## § 19

## Denkmalamt

Für ganz oder teilweise unter Denkmalschutz stehende Orgeln gelten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. Der Sachverständige hat bei der Durchführung von

Arbeiten an solchen Orgeln sowohl die Kirchengemeinden darauf hinzuweisen als auch rechtzeitig mit dem Denkmalamt Verbindung aufzunehmen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die fachliche und finanzielle Mitwirkung des Denkmalamtes bei der Durchführung von Arbeiten. Für die Klärung grundsätzlicher Fragen ist der Evangelische Oberkirchenrat zuständig, dem der Sachverständige gegebenenfalls berichten soll.

## Abschnitt V

## Glocken

## § 20

## Allgemeine Bestimmungen

Auf das Glockenwesen finden die §§ 5 bis 12 entsprechende Anwendung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

## § 21

## Mitwirkung der Sachverständigen

Die Beschaffung, Auswechslung oder Instandsetzung ganzer Geläute oder einzelner Glocken darf nur unter Mitwirkung des Sachverständigen erfolgen (§ 4). Dieser macht Vorschläge über die Tonzusammenstellung und gibt eine Kostenschätzung. Statisch konstruktive Fragen, insbesondere bei beschädigten Glockenstühlen und -türmen, sind mit dem Kirchenbauamt abzuklären. Er wirkt bei der Auswahl der Glockengießer, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, mit und begutachtet die eingehenden Angebote.

## § 22

Mitwirkung des Kirchenbauamtes,  
Staatlichen Hochbauamtes

Falls durch Arbeiten am Geläute im Kirchturm Veränderungen baulicher Art erforderlich sind, ist das Kirchenbauamt oder, bei staatlichen Lastengebäuden, das zuständige Staatliche Hochbauamt gutachtlich zu hören. § 18 (Andere Baupflichtige) gilt entsprechend.

## § 23

## Denkmalamt

Bei Glocken, die älter als hundert Jahre sind, ist auf den bestehenden Denkmalschutz zu achten. Solche Glocken dürfen nicht umgegossen werden.

## § 24

## Kirchtürme/Glockenträger

Kirchtürme und Glockenträger müssen so erstellt werden, daß die Glocken und Läutemaschinen vor Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Glocken müssen leicht zugänglich sein, damit ihre Pflege jederzeit ohne besondere Maßnahmen möglich ist. Die Bestimmungen der Berufsgenossenschaft sind dabei zu beachten. Die Glocken sollen in einer mit Holzjalousien abgeschlossenen Glockenstube aufgehängt werden. Die Kirchengemeinde ist für die Überwachung des baulichen Zustandes verantwortlich (§ 22 KBO).

## § 25

## Prüfung der Geläutearbeiten

(1) Fertige Glocken sind einer Werkprüfung durch den Sachverständigen zu unterziehen. Nur in Ausnahmefällen kann die Werkprüfung durch die Analyse des Glockengießers ersetzt werden. Sobald die Glocke(n) auf dem Turm angebracht ist/sind, hat durch den Sachverständigen

die endgültige Prüfung zu erfolgen, über deren Ergebnis dem Kirchengemeinderat und dem Glockengießer unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Evangelischen Oberkirchenrats zu berichten ist.

(2) Auch der Ersatz von Läutemaschinen, Klöppeln und anderer Teile der Läuteanlage, soweit sie nicht unter die Teile fallen, die bei den jährlichen Wartungsarbeiten wegen normaler Abnutzung ersetzt werden müssen, unterliegen dieser Verordnung. Die §§ 4 bis 11 gelten entsprechend.

### § 26

#### Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats

Alle Geläutearbeiten, soweit sie nicht im Rahmen der normalen Wartungsarbeiten aus dem im Haushalt dafür zur Verfügung stehenden Betrage bestritten werden, bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 12 Satz 3 gilt entsprechend).

### Abschnitt VI

#### Schlußbestimmungen

### § 27

Diese Verordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen vom 29. Juni 1961 (GVBl. S. 31) außer Kraft.

Karlsruhe, den 26. August 1986

#### Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag

Thielmann

#### Nr. 8 Verordnung über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Honorar VO).

Vom 21. Oktober 1986. (GVBl. S. 139)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 94 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. Oktober 1976 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 14. November 1985 (GVBl. S. 133), folgende Verordnung:

### § 1

Bei Veranstaltungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden können Honorare nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gezahlt werden.

### § 2

Es können gezahlt werden für

1. Vorträge/Referate von mindestens 45 Minuten Dauer 80,- bis 200,- DM,
2. Kurzreferate 50,- bis 100,- DM,
3. die Teilnahme an Konsultationen je Tag 80,- bis 200,- DM,
4. die Teilnahme an Podiumsgesprächen (bei mindestens 1/2-tägiger Inanspruchnahme) 50,- bis 100,- DM,

5. die fachliche Leitung oder selbständige, durchgängige Mitarbeit bei Seminaren und Kursen (ohne internatsmäßige Unterbringung):

- a) je Unterrichtseinheit (UE = 45 Minuten) 25,- bis 30,- DM,
- b) bei Halbtagsseminaren (3 - 4 UE) 60,- bis 70,- DM,
- c) bei Studientagen/Ganztagsseminaren (ab 5 UE) 100,- bis 120,- DM,

6. die fachliche Leitung oder die selbständige durchgängige Mitarbeit bei mehrtägigen Arbeitstagen und -lehrgängen (internatsmäßig angelegte Veranstaltungen mit intensivem Bildungsprogramm) 80,- bis 250,- DM je Tag,

7. die Arbeit mit Kindern im Rahmen von Veranstaltungen für Erwachsene:

- a) an Fachkräfte ein Honorar bis zu 75,- DM je Tag; Voraussetzung dafür ist ein pädagogisch qualifiziertes Programmangebot,
- b) für Kinderbetreuung ein Taschengeld von 20,- bis 25,- DM je Tag,

8. die Mitarbeit bei Freizeiten neben freier Unterkunft und Verpflegung ein Taschengeld bis zu 15,- DM je Tag.

### § 3

(1) Die Grundbeträge nach § 2 Nr. 1 bis 6 dürfen erhöht werden bei

1. wissenschaftlichen, therapeutischen oder pädagogischen Fachkräften mit außergewöhnlich hoher Qualifikation auf ihrem Fachgebiet und anerkannt hohem Rang um bis zu 50%;
2. Referenten, die in ihrem Fachgebiet freiberuflich tätig sind, um bis zu 50%.

Eine Kumulierung der Zuschläge nach Nr. 1 und 2 ist zulässig.

(2) Für die planmäßige und intensive Mitarbeit bei der Seminar- und Tagungsarbeit (Gruppen- und Gesprächsleitung) kann bei ganz- oder mehrtägiger Anwesenheit zusätzlich zu dem Honorar nach § 2 Nr. 1 und 2 eine Vergütung bis zu 100,- DM für jeden vollen Tag gewährt werden.

(3) Für die Zahlung von Honoraren nach Absatz 1 ist die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates einzuholen. Dasselbe gilt für eine im Rahmen dieser Verordnung nicht zu erfassende freie Vereinbarung von Honoraren in besonders begründeten Ausnahmefällen.

### § 4

(1) Mitarbeitern im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie ihrer Einrichtungen darf kein Honorar gezahlt werden, wenn die Leistung zu ihrem Dienstauftrag oder inhaltlich zu ihrem Aufgabengebiet gehört. Dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen.

(2) Für Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Einrichtungen und für kirchliche Mitarbeiter anderer Landeskirchen und gliedkirchlicher Zusammenschlüsse gelten im übrigen die in § 2 genannten unteren Grenzwerte als Höchstbeträge.

(3) Auf Mitarbeiter im Ruhestand finden die Absätze 1 und 2 sinngemäß Anwendung.

## § 5

(1) Die Honorare sind im Rahmen der genannten Grenzwerte sowohl nach Art und Umfang der Leistung wie nach Qualifikation und Erfahrung der Referenten/Experten abzustufen.

(2) Die Honorare nach § 2 dürfen nur alternativ gezahlt und bei der Berechnung nicht miteinander kumuliert werden. Erbringen mehrere Personen gemeinsam die zu honorierende Leistung, ist das Honorar aufzuteilen.

(3) Nebenleistungen – Vorbereitung, Diskussion, Nacharbeit – sind in den Honorarsätzen eingeschlossen und nicht gesondert zu honorieren.

(4) Für die Wiederholung derselben Leistung darf das Honorar höchstens zwei Drittel der vorgesehenen Sätze betragen.

(5) Neben dem Honorar kann freie Unterkunft und Verpflegung sowie Reisekostenersatz nach Maßgabe des landeskirchlichen Reisekostenrechts gewährt werden.

(6) Bei der Zahlung von Honoraren sind steuer- und ggf. sozialversicherungsrechtliche Vorschriften zu beachten. Honorarempfängern ist nachweisbar mitzuteilen,

daß Honorarzahllungen dem Finanzamt gemeldet werden müssen, wenn die Veranstalter Zuschüsse von Bund oder Land erhalten.

## § 6

Bei Empfängern kirchlicher Zuschüsse können Honorarzahllungen nur im Rahmen der Sätze dieser Verordnung berücksichtigt werden.

## § 7

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien zur Zahlung von Honoraren vom 20. Dezember 1978 (Az. 21/5162, GVBl. 1979, S. 5) außer Kraft.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1985

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Schneider

## Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

(Berlin West)

### Nr. 9 Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Kirchlichen Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrer nach der Zweiten Staatsprüfung.

Vom 25. September 1986. (KABl. S. 110)

Aufgrund von Artikel 4 der Rechtsverordnung vom 26. August 1986 (KABl. S. 96) zur Änderung der Ordnung der Ersten Kirchlichen Prüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats vom 11. Januar 1983 und zur Änderung der Ordnung der Kirchlichen Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrer nach der Zweiten Staatsprüfung vom 24. Juli 1984 wird die Ordnung der Kirchlichen Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrer nach der Zweiten Staatsprüfung vom 24. Juli 1984 (KABl. S. 120) in der ab 25. September 1986 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Die Neufassung berücksichtigt

- a) die Ordnung der Kirchlichen Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrer nach der Zweiten Staatsprüfung vom 24. Juli 1984 (KABl. S. 120),
- b) die Rechtsverordnung vom 26. August 1986 (KABl. S. 96) zur Änderung der Ordnung der Ersten Kirchlichen Prüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats vom 11. Januar 1983 und zur Änderung der Ordnung der Kirchlichen Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrer nach der Zweiten Staatsprüfung vom 24. Juli 1984.

Berlin-Tiergarten, den 25. September 1986

**Konsistorium**

Wildner

### Ordnung der Kirchlichen Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrer nach der Zweiten Staatsprüfung

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) hat aufgrund von § 10 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den Evangelischen Religionsunterricht vom 17. November 1979 die folgende Ordnung beschlossen:

## § 1

Zweck der Prüfung und Prüfungsanforderung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis der erfolgreichen Ausbildung des Bewerbers zur Erlangung der Befähigung, Evangelischen Religionsunterricht im Sinne des § 23 des Schulgesetzes für Berlin zu erteilen.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

## § 2

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem vom Konsistorium gebildeten Prüfungsausschuß abgelegt. Die Mitglieder werden für jede Prüfung berufen. Die Berufung erfolgt durch das Konsistorium im Einvernehmen mit dem unter Absatz 2 a) genannten Beauftragten der Kirchenleitung.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

- a) ein Beauftragter der Kirchenleitung als Vorsitzender,
- b) der für Prüfungen zuständige Referent in der für den katechetischen Dienst zuständigen Abteilung des Konsistoriums oder sein Vertreter als stellvertretender Vorsitzender,

- c) zwei Hochschullehrer gemäß § 10 Absatz 4 Nr. 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 1978, die an der Ausbildung beteiligt waren und von denen einer vom Prüfungskandidaten benannt werden kann,
- d) zwei weitere Dozenten des Instituts für katechetischen Dienst, die in der Religionspädagogischen Weiterbildung für Lehrer tätig sind und von denen einer der verantwortliche Studienleiter oder sein Vertreter sein soll,
- e) der zuständige Kreiskatechet,
- f) ein Lehrer, der eine Befähigung nach § 12 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 1978 und die Lehrbefähigung für den Evangelischen Religionsunterricht besitzt und aus einer Liste ausgewählt wird, die vom Konsistorium aufgestellt wird; er soll derselben Lehreraufbahn wie der Prüfungskandidat angehören.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Ein Beauftragter des Senators für Schulwesen ist berechtigt, bei der Prüfung anwesend zu sein.

### § 3

#### Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist dem Konsistorium einzureichen.

(2) Die Meldung umfaßt den Antrag auf Zulassung zur Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre und folgende Bescheinigungen oder Angaben:

1. beglaubigte Abschriften der Zeugnisse oder Belege über die Erste und Zweite Staatsprüfung für das Amt des Lehrers (mit einem Wahlfach) oder über die diesen nach den §§ 16 und 17 des Lehrerbildungsgesetzes gleichzusetzenden oder entsprechenden Prüfungen oder Befähigungen,
2. einen Lebenslauf mit näheren Angaben zur Person und zum Ausbildungsgang,
3. ein Lichtbild in Paßbildgröße,
4. die Versicherung, daß sich der Bewerber erstmalig zur Prüfung meldet, oder die Angabe, wann und wo dies bereits geschehen ist,
5. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Viersemesterkursus der Religionspädagogischen Weiterbildung für Lehrer zur Vorbereitung auf die Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre und über eine bestandene Zwischenprüfung,
6. die Angabe von drei Schwerpunkten für die mündliche und einem für die schriftliche Prüfung. Mindestens je ein Schwerpunkt muß den Prüfungsinhalten B. 1.1, 1.2 und 1.5 der Prüfungsanforderungen entnommen sein.

(3) Wünsche zur Berufung eines Prüfers (vgl. § 2 Abs. 2c) und zur Bestimmung der Klasse, in der die Prüfungslehrprobe gehalten werden kann, können in der Meldung geäußert werden.

### § 4

#### Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer

1. die Zweite Staatsprüfung für das Amt des Lehrers bestanden hat oder eine dieser gleichzusetzende oder entsprechende Prüfung oder Befähigung nachweist,

2. nach dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung an einem vom Institut für katechetischen Dienst veranstalteten Viersemesterkurs der Religionspädagogischen Weiterbildung für Lehrer mit etwa 40 Semesterwochenstunden erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet das Konsistorium. Über die Zulassung oder Nichtzulassung erhält der Bewerber schriftlichen Bescheid. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

### § 5

#### Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung beginnt mit der Zulassung. Die Prüfungstermine werden im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Prüfungskandidaten vom Konsistorium festgelegt.

(2) In der über den Prüfungshergang aufzunehmenden und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnenden Niederschrift sind festzustellen:

1. die Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeit,
2. Klasse und Thema sowie die Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung,
3. die Gegenstände und die Bewertungen der drei mündlichen Prüfungsteile,
4. das durch den Prüfungsausschuß festgestellte Gesamtergebnis.

(3) Gäste dürfen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten und weder der Prüfungskandidat noch ein Mitglied des Prüfungsausschusses Einspruch erheben, bei der mündlichen Prüfung zuhören.

### § 6

#### Prüfungsleistungen

Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsleistungen:

1. eine schriftliche Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre (§ 7),
2. eine unterrichtspraktische Prüfung (§ 8) mit einem Nachgespräch,
3. eine mündliche Prüfung (§ 9) im Fach Evangelische Religionslehre.

### § 7

#### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit.

(2) Die Aufgabe soll dem Schwerpunkt zugeordnet sein, den der Prüfungskandidat gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6 für die schriftliche Prüfung gewählt hat. Zwei Themen sollen zur Wahl gestellt werden. Dabei soll nach Möglichkeit der Bezug zu Unterricht, Erziehung und Schule beachtet werden. Die Aufgaben werden vom Vorsitzenden gestellt, der einen Vorschlag von einem der in § 2 Absatz 2c) und d) genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses einholt. Zur Lösung der Aufsichtsarbeit ist eine Arbeitszeit von vier Stunden zu gewähren.

(3) Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeit soll der Prüfungskandidat zeigen, daß er im Bereich des gewählten Faches angemessen gearbeitet und die Fähigkeit erworben hat, einen begrenzten Zusammenhang auf der Grundlage der in der Ausbildung vermittelten Methoden und Kenntnisse inhaltlich und sprachlich sachgerecht darzustellen und eigene Überlegungen an ihn anzuknüpfen.

(4) Das Konsistorium beauftragt eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses mit der Beurteilung der Aufsichtsarbeit. In der Regel ist hierfür das Mitglied zu wählen, das die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit vorgeschlagen hat. Das beauftragte Mitglied verfaßt ein schriftliches Gutachten und schlägt die Bewertung der Prüfungsleistung vor. Unter Berücksichtigung des Gutachtens und des Bewertungsvorschlages entscheidet der Prüfungsausschuß über die Bewertung der Prüfungsleistung.

### § 8

#### Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Die unterrichtspraktische Prüfung besteht aus einer Unterrichtsstunde. Die Klasse soll dem Prüfungskandidaten nach Möglichkeit aus Unterricht oder Hospitation bekannt sein.

(2) Die unterrichtspraktische Prüfung kann vorgezogen oder im Zusammenhang mit der mündlichen Prüfung durchgeführt werden.

(3) Eine vorgezogene unterrichtspraktische Prüfung wird vor einem Teilausschuß des Prüfungsausschusses durchgeführt.

Ihm gehören an:

- der Beauftragte der Kirchenleitung als Vorsitzender,
- der für Prüfungen zuständige Referent in der für den katechetischen Dienst zuständigen Abteilung des Konsistoriums oder sein Vertreter als stellvertretender Vorsitzender,
- ein Dozent des Instituts für katechetischen Dienst, der an der Ausbildung des Prüfungskandidaten in der Religionspädagogischen Weiterbildung für Lehrer beteiligt war,
- der zuständige Kreiskatechet,
- ein Lehrervertreter.

(4) Vor der unterrichtspraktischen Prüfung sind vom Prüfungskandidaten Unterrichtsentwürfe in achtfacher Ausfertigung einzureichen.

(5) An die Unterrichtsstunde schließt sich ein Nachgespräch von etwa 15 Minuten an. Dem Prüfungskandidaten ist Gelegenheit zu geben, zu Planung und Verlauf Stellung zu nehmen.

(6) Wird die unterrichtspraktische Prüfung vor einem Teilausschuß abgelegt, bewertet dieser den Prüfungsteil. Planung und Nachgespräch sind dabei mitzuberechnen.

### § 9

#### Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfung dauert etwa 45 Minuten. Sie wird in drei Teilprüfungen durchgeführt. Dabei sind Prüfungsinhalte nach B. 1.1, 1.2 und 1.5 der Prüfungsanforderungen in jedem Falle zu berücksichtigen, sofern einer davon nicht schon für die Aufsichtsarbeit gewählt worden ist.

(2) Der Prüfungskandidat soll gründliche Kenntnisse in den von ihm vorgeschlagenen Wahlgebieten und ein Überblickswissen in den Fächern nachweisen, denen die Wahlgebiete entnommen sind. Die mündliche Prüfung soll außerdem Überlegungen zur religionspädagogischen Relevanz der Prüfungsthemen einbeziehen.

### § 10

#### Ergebnis der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß berät und entscheidet über die Bewertung der schriftlichen, der mündlichen und,

außer im Falle des § 8 Absätze 3 und 6, der unterrichtspraktischen Prüfung.

(2) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten erteilt:

- sehr gut (1,0) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;  
 gut (2,0) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;  
 befriedigend (3,0) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;  
 ausreichend (4,0) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;  
 mangelhaft (5,0) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;  
 ungenügend (6,0) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Es können folgende Zwischennoten erteilt werden:

1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7.

(3) Der Prüfungsausschuß bildet ein zusammenfassendes Urteil über die drei Prüfungsleistungen. Die Zusammenfassung erfolgt durch die Feststellung des bis auf zwei Stellen hinter dem Komma errechneten arithmetischen Mittels. Ist eine Prüfungsleistung mit »ungenügend (6,0)« oder sind zwei Prüfungsleistungen mit »mangelhaft (5,0)« bewertet worden, so ist abweichend von Satz 2 das zusammenfassende Urteil höchstens »mangelhaft (5,0)«.

(4) Die Prüfung ist bestanden bei einem zusammenfassenden Urteil nach Absatz 3 von mindestens 4,0. Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung wird als »sehr gut bestanden«, »gut bestanden«, »befriedigend bestanden« oder »bestanden« bezeichnet. Dabei entsprechen die gemäß Absatz 3 gebildeten arithmetischen Mittel folgenden Gesamtergebnissen:

1,0 – 1,49 = »sehr gut bestanden«

1,5 – 2,49 = »gut bestanden«

2,5 – 3,49 = »befriedigend bestanden«

3,5 – 4,0 = »bestanden«.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das zusammenfassende Urteil »mangelhaft« oder »ungenügend« lautet.

(6) Der Prüfungskandidat kann in unmittelbarem Anschluß an die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, daß ihm die Mängel und Vorzüge seiner Prüfungsleistungen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von einem anderen, vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied dieses Prüfungsausschusses eröffnet werden.

### § 11

#### Rücktritt, Säumnis

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dem Prüfungskandidaten auf schriftlichen Antrag der Rücktritt von der Prüfung oder einer Prüfungsleistung gestattet werden. Eine andere bereits erbrachte Prüfungsleistung bleibt erhalten.

Im Krankheitsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Tritt der Prüfungskandidat ohne Genehmigung von der Prüfung oder einer Prüfungs-



leistung zurück, so gilt sie als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft das Konsistorium. Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund bestimmt es auch die neuen Prüfungstermine.

(2) Versäumt der Prüfungskandidat schuldhaft einen Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Liegt kein Verschulden vor, so wird die Prüfung fortgesetzt. Das Konsistorium setzt einen neuen Prüfungstermin fest.

### § 12

#### Ordnungswidriges Verhalten

(1) Vor Beginn der Prüfung ist der Prüfungskandidat darüber zu belehren, welche Hilfsmittel erlaubt und daß die Prüfungsleistungen selbständig zu erbringen sind.

(2) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuches, entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann die Wiederholung einer Prüfungsleistung oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Auch nachdem die Prüfung abgelegt ist, kann sie für nicht bestanden erklärt werden, wenn der Prüfungskandidat getäuscht hat. Die Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Abschluß der Prüfung zulässig.

### § 13

#### Zeugnis und Bescheid

(1) Hat der Prüfungskandidat die Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis über die Lehrbefähigung für das Fach »Evangelische Religionslehre« mit dem zusammenfassenden Urteil über die Prüfung.

(2) Hat der Prüfungskandidat die Prüfung nicht bestanden, so erhält er darüber einen schriftlichen Bescheid. Gleichzeitig ist die Entscheidung nach § 14 bekanntzugeben.

### § 14

#### Wiederholungsprüfung

Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die frühesten Meldetermine bestimmt der Prüfungsausschuß. Mit mindestens »ausreichend (4,0)« bewertete Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüfungskandidaten auf die Wiederholungsprüfung angerechnet. Ist die Prüfung wegen Täuschung oder Täuschungsversuch für »nicht bestanden« erklärt worden, so ist sie vollständig zu wiederholen.

### § 15

#### (Inkrafttreten)

Gemäß § 16a des Lehrerbildungsgesetzes hat der Senator für Schulwesen

- a) die Ordnung in der ursprünglichen Fassung am 4. September 1984,
- b) die Änderung der Ordnung vom 26. August 1986 am 5. September 1986

bestätigt.

### Prüfungsanforderungen für die Kirchliche Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrer nach der Zweiten Staatsprüfung

#### A. Prüfungsbereiche

- 1.1 Biblische Wissenschaften
- 1.2 Systematische Theologie

- 1.3 Kirchengeschichte
- 1.4 Religionswissenschaften
- 1.5 Religionspädagogik

#### B. Prüfungsinhalte

##### 1.0 Disziplinübergreifende Anforderungen

Der Bewerber soll fähig sein, Aspekte und Prozesse der gegenwärtigen kirchlichen, religiösen und gesellschaftlichen Situation von der christlichen Botschaft her zu durchdenken und von verschiedenen theologischen Disziplinen aus zu beleuchten.

Das setzt voraus

- Vertrautheit mit theologischer Begriffs- und Urteilsbildung sowie mit Grundzügen und Aufbau theologischer Argumentation,
- Überblick über die Aufgabengebiete und Zielsetzungen der einzelnen theologischen Disziplinen,
- Fähigkeit, die jeweils grundlegenden Methoden zur Bearbeitung fachtypischer Probleme und Aufgaben anzuwenden.

#### Grund- und Überblickswissen

##### 1.1 Biblische Wissenschaften

Kenntnis alttestamentlicher Bibelkunde im Grundriß,  
Kenntnis grundlegender Daten der Geschichte Israels in biblischer Zeit,

Kenntnis grundlegender Themen des Pentateuch und der prophetischen Bücher,

Kenntnis neutestamentlicher Bibelkunde im Grundriß,  
Kenntnis grundlegender Daten der Geschichte des Urchristentums in ihrem Zusammenhang mit der Geschichte Israels und mit dem Römischen Reich,

Kenntnis grundlegender Themen synoptischer, johanneischer und paulinischer Theologie.

##### 1.2 Systematische Theologie

Kenntnisse in Dogmatik:

wichtige Lehrstücke wie Gotteslehre, Christologie und Rechtfertigungslehre,

Kenntnis eines neueren Entwurfs,

Überblick über die Theologiegeschichte des 20. Jahrhunderts.

Kenntnisse in Ethik:

verschiedene Ansätze der Ethik,

mindestens ein inhaltlicher Fragenkreis ggf. unter Berücksichtigung kirchlicher Stellungnahmen,

Kenntnisse von exemplarischen Fragestellungen im Überschneidungsfeld von Theologie, Philosophie und anderen Wissenschaften.

##### 1.3 Kirchengeschichte

Kenntnis von Entwicklungslinien, wesentlichen Daten, Personen und Problemen der Kirchengeschichte, wie

Entstehung der Kirche und des Dogmas,

Hauptkonfessionen nach Lehre und Leben,

Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts,

Geschichte des christlich-jüdischen Verhältnisses.

### 1.4 Religionswissenschaften

Kenntnis religionswissenschaftlicher Grundfragen und Hauptbegriffe,

Kenntnis von Grundzügen der Religionsgeschichte im Umfeld der Bibel,

Kenntnis einer Weltreligion in ihren Grundzügen,

Kenntnis von Hauptproblemen im Verhältnis des Christentums zu nichtchristlichen Religionen und Weltanschauungen.

### 1.5 Religionspädagogik

Kenntnis von Grundzügen aus der Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Schule (einschließlich Rechtsrahmen für den Religionsunterricht),

Kenntnis grundlegender religionspädagogischer Konzeptionen aus dem 20. Jahrhundert,

Kenntnis pädagogischer Implikationen theologischer Anthropologie,

Kenntnis anthropologischer Voraussetzungen von Lern- und Bildungstheorien,

Kenntnis der Bedingungsfaktoren außerschulischer und schulischer religiöser Sozialisation.

### 2.0 Schwerpunktwissen

Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung und Darstellung begrenzter Probleme aus den verschiedenen Disziplinen,

Vertrautheit mit Details, Fragestellungen und Lösungsansätzen dieser Probleme,

Kenntnis einschlägiger – auch kontroverser – Spezialliteratur.

### C. Wahlgebiete

Die Wahlgebiete sind im Umfang so zu wählen, daß sie zu der inhaltlichen Breite der Prüfungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dies ist immer dann gegeben, wenn einer der Kenntnisbereiche aus B. 1.1 bis B. 1.5 als Wahlgebiet benannt wird. Es sind jedoch auch andere, nicht genannte Kenntnisbereiche wählbar, sofern sie sich im Umfang mit diesen vergleichen lassen.

Wahlgebiete sollen auf eine intensive Auseinandersetzung in entsprechenden Lehrveranstaltungen zurückzuführen sein. Die Anforderungen in den Wahlgebieten ergeben sich aus der Bestimmung über das Schwerpunktwissen (B. 2.0).

Wahlgebiete dürfen sich nicht überschneiden.

#### Nr. 10 **Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Ersten Kirchlichen Prüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats.**

Vom 25. September 1986. (KABl. S. 113)

Aufgrund von Artikel 4 der Rechtsverordnung vom 26. August 1986 (KABl. S. 96) zur Änderung der Ordnung der Ersten Kirchlichen Prüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats vom 11. Januar 1983 und zur Änderung der Ordnung der Kirchlichen Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrer nach der Zweiten Staatsprüfung vom 24. Juli 1984 wird die Ordnung der

Ersten Kirchlichen Prüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats vom 11. Januar 1983 (KABl. S. 17) in der ab 25. September 1986 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Die Neufassung berücksichtigt:

- a) die Ordnung der Ersten Kirchlichen Prüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats vom 11. Januar 1983 (KABl. S. 17),
- b) die Rechtsverordnung vom 26. August 1986 (KABl. S. 96) zur Änderung der Ordnung der Ersten Kirchlichen Prüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats vom 11. Januar 1983 und zur Änderung der Ordnung der Kirchlichen Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrer nach der Zweiten Staatsprüfung vom 24. Juli 1984.

Berlin-Tiergarten, den 25. September 1986

Konsistorium

Wildner

#### **Ordnung der Ersten Kirchlichen Prüfung für das Amt des Lehrers**

**– mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 10 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den Evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 17. November 1979 (KABl. S. 140) die nachstehende Ordnung erlassen:

#### § 1

Zweck der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis der erfolgreichen Ausbildung für die Befähigung des Kandidaten, Evangelischen Religionsunterricht zu erteilen.
- (2) Evangelische Religionslehre kann im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und für das Amt des Studienrats nur als zweites Prüfungsfach gewählt werden.
- (3) Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

#### § 2

Prüfungsausschuß

- (1) Die Prüfung wird vor einem vom Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) gebildeten Prüfungsausschuß abgelegt.
- (2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind
  - a) ein Beauftragter der Kirchenleitung als Vorsitzender oder der Leiter der für den katechetischen Dienst zuständigen Abteilung als Stellvertreter des Vorsitzenden,
  - b) der für die Prüfungen zuständige Referent in der für den katechetischen Dienst zuständigen Abteilung des Konsistoriums oder sein Vertreter,
  - c) zwei von der für den katechetischen Dienst zuständigen Abteilung des Konsistoriums zu berufende Hochschul-lehrer, gemäß § 10 Absatz 4 Nr. 2 Lehrerbildungsgesetz

in der Fassung vom 12. Dezember 1978. Einer der beiden Hochschullehrer kann vom Prüfungskandidaten benannt werden,

- d) ein von der für den katechetischen Dienst zuständigen Abteilung des Konsistoriums zu berufender Lehrer, der eine Befähigung nach § 12 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes und die Lehrbefähigung für das Fach »Evangelische Religionslehre« besitzt.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(4) Ein Beauftragter des Senators für Schulwesen ist berechtigt, bei der Prüfung anwesend zu sein.

### § 3

#### Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung im Fach »Evangelische Religionslehre« erfolgt gleichzeitig mit der Meldung zur Ersten Staatsprüfung beim Wissenschaftlichen Landesprüfungsamt.

(2) Die Meldung erfolgt bei der für den katechetischen Dienst zuständigen Abteilung des Konsistoriums. Sie umfaßt den Antrag auf Zulassung und folgende Unterlagen:

1. Lichtbild in Paßbildgröße,
2. Lebenslauf mit näheren Angaben zur Person und zum Ausbildungsgang,
3. Versicherung, daß der Prüfungskandidat sich erstmalig zur Prüfung meldet, oder Angaben über bereits früher erfolgte Meldungen,
4. Kopie der Meldung für das erste Prüfungsfach beim Wissenschaftlichen Landesprüfungsamt (ohne Anlage),
5. Reifezeugnis oder Beleg über einen gleichwertigen Bildungsabschluß,
6. – im Falle des Amtes des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem zweisemestrigen Sprachkurs mit Schwerpunkt in neutestamentlichem Griechisch oder Hebraicum;  
– im Falle des Amtes des Studienrats: Graecum oder Nachweis von Griechischkenntnissen, die den Anforderungen des Graecums entsprechen, oder Hebraicum,\*
7. Studienbuch sowie die Leistungsnachweise gemäß Prüfungsanforderungen,
8. Bescheinigung über ein erfolgreich abgeschlossenes Schulpraktikum von vier Wochen Dauer im Fach »Evangelische Religionslehre«,
9. Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Zwischenprüfung im Studium der Evangelischen Theologie für den lehrerausbildenden Bereich,
10. ein nach Studiengängen gegliedertes Verzeichnis der belegten Vorlesungen, Übungen, Seminare, Sprachkurse und Praktika,
11. gegebenenfalls Angabe der Prüfungsbereiche sowie der Wahlgebiete nach § 7 Absatz 2,
12. gegebenenfalls Benennung des Prüfers gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe c.

\* Für Prüfungskandidaten, die ihr Studium vor dem 25. September 1986 begonnen haben, gilt § 3 Absatz 2 Nr. 6 in der Fassung der Ordnung vom 11. Januar 1983: »Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in Griechisch oder Hebräisch.«

### § 4

#### Leistungsnachweise

Die Leistungsnachweise (§ 3 Absatz 2 Nr. 7) müssen Angaben über den zeitlichen Umfang und den Titel der Lehrveranstaltungen sowie über die Art und das Thema derjenigen individuellen Studienleistungen enthalten, die die erfolgreiche Teilnahme begründen.

### § 5

#### Zulassung zur Prüfung

(1) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die für den katechetischen Dienst zuständige Abteilung des Konsistoriums, nachdem sie vom Wissenschaftlichen Landesprüfungsamt die Bestätigung eingeholt hat, daß der Prüfungskandidat die Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung erfüllt.

(2) Wer sich ordnungsgemäß gemeldet und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß den Prüfungsanforderungen erfüllt hat, wird zugelassen.

(3) Über die Zulassung oder Nichtzulassung erhält der Prüfungskandidat schriftlichen Bescheid. Die Nichtzulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 6

#### Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung beginnt mit der Zulassung. Die Prüfungstermine und die Art der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Absatz 2 bestimmt die für den katechetischen Dienst zuständige Abteilung des Konsistoriums im Benehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Prüfungskandidaten.

(2) In die Niederschrift über die Prüfung sind aufzunehmen:

1. das Thema und die Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeit,
2. die Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung,
3. das durch den Prüfungsausschuß festgestellte zusammenfassende Urteil,
4. eine Begründung der Bewertungen und des zusammenfassenden Urteils.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### § 7

#### Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfung umfaßt zwei Prüfungsleistungen in folgender Reihenfolge:

1. eine schriftliche Aufsichtsarbeit,
2. eine mündliche Prüfung.

(2) Der Prüfungskandidat kann für die Prüfung fünf Wahlgebiete angeben, davon eines für die schriftliche Prüfung. Die Prüfungsbereiche 1.1, 1.2 und 1.5 sind zu berücksichtigen.

### § 8

#### Schriftliche Aufsichtsarbeit

(1) Für die schriftliche Aufsichtsarbeit schlägt ein gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe c bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses drei Aufgabenstellungen aus dem Prüfungsbereich vor, den der Prüfungskandidat gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 11 für die schriftliche Prüfung ange-

geben hat. Die Aufgabenstellungen sollen das diesem Prüfungsbereich zugeordnete Wahlgebiet berücksichtigen. Das Konsistorium stellt davon zwei Aufgabenstellungen dem Prüfungskandidaten zur Wahl. Die Aufgabenstellungen sollen den Bestimmungen über die Wahlgebiete in den Prüfungsanforderungen entsprechen.

(2) Formen der Aufsichtsarbeit sind vor allem Textanalyse und Interpretation sowie Abhandlungen.

Bei der Exegese biblischer Texte ist der Rückgriff auf den Originaltext geboten, sofern entsprechende Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

(3) Zur Anfertigung der Aufsichtsarbeit steht eine Arbeitszeit von vier Stunden zur Verfügung. Über Zeit, Ort und Aufsicht entscheidet die für den katechetischen Dienst zuständige Abteilung des Konsistoriums.

(4) Der Vorsitzende beauftragt eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses mit der Beurteilung der Aufsichtsarbeit, und zwar in der Regel das Mitglied des Prüfungsausschusses, das die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit vorgeschlagen hat. Das beauftragte Mitglied verfaßt ein schriftliches Gutachten und schlägt die Bewertung der Prüfungsleistung gemäß § 10 vor. Unter Berücksichtigung des Gutachtens und des Bewertungsvorschlages entscheidet der Prüfungsausschuß über die Bewertung der Prüfungsleistung.

## § 9

### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung bezieht sich auf fachwissenschaftliche und auf didaktische Fragestellungen. Sie dauert etwa 60 Minuten.

(2) Der Prüfungskandidat wird in der Regel einzeln geprüft. Auf Antrag sind Prüfungen in Gruppen bis zu drei Kandidaten möglich, wobei die Dauer der Prüfung für jeden einzelnen Kandidaten nicht unter der in Absatz 1 genannten liegen darf und die Beurteilung der Einzelleistung gewährleistet sein muß.

(3) In der Prüfung sollen die für Unterricht und Erziehung bedeutsamen Gegenstände und ihre wissenschaftliche Problematik angemessenes Gewicht haben.

(4) In der mündlichen Prüfung sind die Prüfungsbeurteilungen 1.1, 1.2 und 1.5 in jedem Falle zu berücksichtigen, sofern sie nicht für die Aufsichtsarbeit gewählt worden sind.

(5) Der Prüfungskandidat soll nachweisen können, daß er über das erforderliche Grundwissen verfügt, die Forschungsprobleme im jeweiligen Prüfungsbereich kennt, kontroverse wissenschaftliche Auffassungen selbständig zu beurteilen weiß und die facheigenen Methoden sicher anzuwenden versteht. In der Regel ist von einem Text oder einer größeren Aufgabe auszugehen. Werden exegetische Arbeitsschritte in die Prüfung einbezogen, ist der Rückgriff auf den Originaltext geboten. Dem Prüfungskandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich zusammenhängend zu äußern, jedoch dürfen Gegenstand des Prüfungsgesprächs nicht ausschließlich die Wahlgebiete sein.

(6) Gäste dürfen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, und weder der Prüfungskandidat noch ein Mitglied des Prüfungsausschusses Einspruch erheben, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

(7) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Bewertung der Prüfungsleistung.

## § 10

### Ergebnis der Prüfung

(1) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten erteilt:

sehr gut (1,0) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2,0) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3,0) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4,0) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5,0) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6,0) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Es können folgende Zwischennoten erteilt werden:

1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7.

Prüfungsleistungen mit erheblichen sprachlichen Mängeln sind mit einer schlechteren Note als »ausreichend (4,0)« zu bewerten.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mit mindestens »ausreichend (4,0)« bewertet worden sind.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt die Ergebnisse der beiden Prüfungsleistungen zusammen, wobei die mündliche Prüfung doppelt gewertet wird.

Die Zusammenfassung erfolgt durch die Feststellung des bis auf zwei Stellen hinter dem Komma errechneten arithmetischen Mittels.

(4) Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung wird als mit »sehr gut bestanden«, »gut bestanden«, »befriedigend bestanden« oder »bestanden« bezeichnet. Dabei entsprechen die gemäß Absatz 3 Satz 2 gebildeten arithmetischen Mittel folgenden Gesamtergebnissen:

1,0 – 1,49 = »sehr gut bestanden«

1,5 – 2,49 = »gut bestanden«

2,5 – 3,49 = »befriedigend bestanden«

3,5 – 4,0 = »bestanden«.

(5) Der Prüfungskandidat kann in unmittelbarem Anschluß an die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, daß ihm die Mängel und Vorzüge seiner Prüfungsleistungen vom Vorsitzenden oder von einem anderen, vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied dieses Prüfungsausschusses eröffnet werden.

(6) Dem Prüfungskandidaten kann auf sein Verlangen nach Abschluß der Prüfung Einsicht in die Beurteilung der schriftlichen Aufsichtsarbeit gewährt werden.

## § 11

### Rücktritt, Säumnis

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dem Prüfungskandidaten auf schriftlichen Antrag der Rücktritt

von der Prüfung oder einer Prüfungsleistung genehmigt werden. Eine bereits erbrachte Prüfungsleistung bleibt erhalten. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Im Krankheitsfall kann die Vorlage des Zeugnisses eines Arztes verlangt werden, der vom Konsistorium benannt wird. Tritt der Prüfungskandidat ohne Genehmigung von der Prüfung oder einer Prüfungsleistung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Falle eines genehmigten Rücktritts bestimmt die für den katechetischen Dienst zuständige Abteilung des Konsistoriums die neuen Prüfungstermine.

(2) Versäumt der Prüfungskandidat schuldhaft einen Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Versäumt der Prüfungskandidat ohne eigenes Verschulden einen Prüfungstermin, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt.

#### § 12

##### Ordnungswidriges Verhalten

(1) Vor Beginn der Prüfung ist der Prüfungskandidat darüber zu belehren, welche Hilfsmittel erlaubt und daß die Prüfungsleistungen selbständig zu erbringen sind.

(2) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuches, entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann die Wiederholung einer Prüfungsleistung oder beider Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Auch nachdem die Prüfung abgelegt ist, kann sie für nicht bestanden erklärt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Prüfungskandidat getäuscht hat. Die Entscheidung ist nur bis zum ordnungsgemäßen Bestehen der Zweiten Staatsprüfung, längstens jedoch innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Abschluß der Prüfung zulässig.

#### § 13

##### Zeugnis und Bescheid

(1) Hat der Prüfungskandidat die Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis über die vorläufige Lehrbefähigung für das Fach »Evangelische Religionslehre« mit dem zusammenfassenden Urteil über die Prüfung.

(2) Hat der Prüfungskandidat die Prüfung nicht bestanden, so erhält er darüber einen schriftlichen Bescheid. Gleichzeitig ist die Entscheidung nach § 14 bekanntzugeben.

#### § 14

##### Wiederholungsprüfung

Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Mit mindestens »ausreichend (4,0)« bewertete Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüfungskandidaten auf die Wiederholungsprüfung angerechnet. Ist die Prüfung wegen Täuschung oder Täuschungsversuch für »nicht bestanden« erklärt worden, so ist sie vollständig zu wiederholen. Der Prüfungsausschuß bestimmt den frühesten Meldetermin für die Wiederholungsprüfung. Die Meldung ist innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bescheides gemäß § 13 Absatz 2 einzureichen. Wird die Meldefrist schuldhaft versäumt oder die Wiederholungsprüfung nicht mindestens mit ausreichend bewertet, so ist die Kirchliche Prüfung nicht bestanden und eine Lehrbefähigung für »Evangelische Religionslehre« nicht erteilt. Das Ergebnis geht dem Wissenschaftlichen Landesprüfungsamt zu.

#### § 15

##### Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei

Fächern – oder für das Amt des Studienrats bestanden hat, kann sich im Fach »Evangelische Religionslehre« als weiterem Fach prüfen lassen und die vorläufige Lehrbefähigung für den Evangelischen Religionsunterricht erwerben.

(2) Verfahren und Anforderung für diese Erweiterungsprüfung richten sich sinngemäß nach der vorliegenden Prüfungsordnung.

(3) Hat der Prüfungskandidat die Erweiterungsprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis über die vorläufige Lehrbefähigung für den Evangelischen Religionsunterricht.

#### § 16

##### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 1983\*) in Kraft.

#### § 17

##### Übergangsbestimmung

Wer vor dem 1. Februar 1983 sein Studium mit dem Ziel der Ablegung der Ersten Kirchlichen Prüfung für ein Lehramt begonnen hat, kann wählen, ob er nach den Vorschriften der Ordnung der Ersten Kirchlichen Prüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats vom 11. Januar 1983 oder nach den vorher geltenden Ordnungen die Prüfung ablegen will. Die Anwendung des § 10 dieser Prüfungsordnung bleibt von dieser Wahl unberührt.

Gemäß § 16a Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes haben

- a) der Senator für Schulwesen, Jugend und Sport die Ordnung in der ursprünglichen Fassung am 13. Dezember 1982,
- b) der Senator für Schulwesen die Änderung der Ordnung vom 26. August 1986 am 5. September 1986 bestätigt.

#### **Prüfungsanforderungen für die Erste Kirchliche Prüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats**

##### **A. Prüfungsbereiche**

- 1.1 Biblische Wissenschaften
- 1.2 Systematische Theologie
- 1.3 Kirchengeschichte
- 1.4 Religionswissenschaften
- 1.5 Religionspädagogik

##### **B. Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis eines ordnungsgemäßen Fachstudiums im Umfang von etwa 60 Semesterwochenstunden.

Mindestens zwei Fachsemester soll der Prüfungskandidat an der Kirchlichen Hochschule Berlin oder an einer Hochschule des Landes Berlin studiert haben.

Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Seminarveranstaltungen ist durch Leistungsnachweise gemäß § 4 der Prüfungsordnung zu belegen. Die Leistungsnachweise sollen die in den Prüfungsinhalten (C) gestellten

\*) An diesem Tag ist die Ordnung in ihrer ursprünglichen Fassung in Kraft getreten.

Anforderungen angemessen berücksichtigen. Dabei müssen die einzelnen Prüfungsbereiche in folgender Weise berücksichtigt sein:

Biblische Wissenschaften	4 SWS
Systematische Theologie	2 SWS
Kirchengeschichte	2 SWS
Religionswissenschaften	2 SWS
Religionspädagogik	2 SWS

Drei Leistungsnachweise müssen die Teilnahme an Hauptseminaren bescheinigen, davon einer an einem religionspädagogischen Hauptseminar.

### C. Prüfungsinhalte

#### 1.0 Disziplinübergreifende Anforderungen

Der Bewerber soll fähig sein, Aspekte und Prozesse der gegenwärtigen kirchlichen, religiösen und gesellschaftlichen Situation von der christlichen Botschaft her zu durchdenken und von verschiedenen theologischen Disziplinen aus zu beleuchten. Das setzt voraus

- Vertrautheit mit theologischer Begriffs- und Urteilsbildung sowie mit Grundzügen und Aufbau theologischer Argumentation,
- Überblick über die Aufgabengebiete und Zielsetzungen der einzelnen theologischen Disziplinen,
- Fähigkeit, die jeweils grundlegenden Methoden zur Bearbeitung fachtypischer Probleme und Aufgaben anzuwenden.

#### Grund- und Überblickswissen

##### 1.1 Biblische Wissenschaften

Kenntnis alttestamentlicher Bibelkunde im Grundriß,

Kenntnis grundlegender Daten der Geschichte Israels in biblischer Zeit,

Kenntnis grundlegender Themen des Pentateuch und der prophetischen Bücher,

Kenntnis neutestamentlicher Bibelkunde im Grundriß,

Kenntnis grundlegender Daten der Geschichte des Urchristentums in ihrem Zusammenhang mit der Geschichte Israels und mit dem Römischen Reich,

Kenntnis grundlegender Themen synoptischer, johanneischer und paulinischer Theologie.

##### 1.2 Systematische Theologie

Kenntnisse in Dogmatik:

wichtige Lehrstücke wie Gotteslehre, Christologie und Rechtfertigungslehre,

Kenntnis eines neueren Entwurfs,

Überblick über die Theologiegeschichte des 20. Jahrhunderts.

Kenntnisse in Ethik:

verschiedene Ansätze der Ethik,

mindestens ein inhaltlicher Fragenkreis, ggf. unter Berücksichtigung kirchlicher Stellungnahmen,

Kenntnisse von exemplarischen Fragestellungen im Überschneidungsfeld von Theologie, Philosophie und anderen Wissenschaften.

##### 1.3 Kirchengeschichte

Kenntnis von Entwicklungslinien, wesentlichen Daten, Personen und Problemen der Kirchengeschichte, wie

Entstehung der Kirche und des Dogmas,

Hauptkonfessionen nach Lehre und Leben,

Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts,

Geschichte des christlich-jüdischen Verhältnisses.

##### 1.4 Religionswissenschaften

Kenntnis religionswissenschaftlicher Grundfragen und Hauptbegriffe,

Kenntnis von Grundzügen der Religionsgeschichte im Umfeld der Bibel,

Kenntnis einer Weltreligion in ihren Grundzügen,

Kenntnis von Hauptproblemen im Verhältnis des Christentums zu nichtchristlichen Religionen und Weltanschauungen.

##### 1.5 Religionspädagogik

Kenntnis von Grundzügen aus der Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Schule (einschließlich Rechtsrahmen für den Religionsunterricht),

Kenntnis grundlegender religionspädagogischer Konzeptionen aus dem 20. Jahrhundert,

Kenntnis pädagogischer Implikationen theologischer Anthropologie,

Kenntnis anthropologischer Voraussetzungen von Lern- und Bildungstheorien,

Kenntnis der Bedingungsfaktoren außerschulischer und schulischer religiöser Sozialisation.

##### 2.0 Schwerpunktwissen

Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung und Darstellung begrenzter Probleme aus den verschiedenen Disziplinen,

Vertrautheit mit Details, Fragestellungen und Lösungsansätzen dieser Probleme,

Kenntnis einschlägiger – auch kontroverser – Spezialliteratur.

### D. Wahlgebiete

Die Wahlgebiete sind im Umfang so zu wählen, daß sie zu der inhaltlichen Breite der Prüfungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dies ist immer dann gegeben, wenn einer der Kenntnisbereiche aus C. 1.1 – C. 1.5 als Wahlgebiet benannt wird. Es sind jedoch auch andere, nicht genannte Kenntnisbereiche wählbar, sofern sie sich im Umfang mit diesen vergleichen lassen.

Wahlgebiete sollen auf eine intensive Auseinandersetzung in entsprechenden Lehrveranstaltungen zurückzuführen sein. Die Anforderungen in den Wahlgebieten ergeben sich aus der Bestimmung über das Schwerpunktwissen (C. 2.0).

Wahlgebiete dürfen sich nicht überschneiden.

## Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

### Nr. 11 Richtlinien für Partnerschaften auf Kirchenkreisebene mit Kirchen in Übersee.

Vom 12. August 1986. (KABL. S. 146)

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Abs. 1 g Grundordnung die nachstehenden Richtlinien erlassen und damit den im Rahmen der Konsultation zwischen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und ihren drei Partnerkirchen in der Zeit vom 16. November bis 2. Dezember 1984 in Tlhabane/Südafrika beschlossenen Grundsätzen für Partnerschaften auf Kirchenkreisebene Rechnung tragen:

#### 1. Grundsätzliches

##### 1.1

Die im September 1979 beschlossenen Grundsätze »Partnerschaft in der Weltmission« gelten in entsprechender Anwendung für alle Partnerschaftsbeziehungen. Dies gilt für die Kirchenkreise und in genehmigten Ausnahmefällen für Kirchengemeinden.

##### 1.2

In der Regel sollen deshalb Partnerschaftsbeziehungen nur mit Kirchenkreisen oder in Sonderfällen mit Gemeinden der drei Partnerkirchen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck aufgenommen werden, in besonderen Fällen mit anderen Kirchen, die mit den Missionswerken der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der »Ausbildungshilfe für junge Christen in Asien und Afrika« zusammenarbeiten.

##### 1.3

Damit Partnerschaften in rechter Weise wahrgenommen und verantwortlich durchgehalten werden können, bedürfen sie der Beschlußfassung der beteiligten Partner und der Zustimmung der beiderseitigen Kirchenleitungen nach Anhörung der zuständigen Missionswerke. Derartige anerkannte Partnerschaften können von der Landeskirche gefördert werden.

#### 2. Regelungen für gegenseitige Besuche

##### 2.1

Werden Einladungen unter den Partnern ausgesprochen, bedarf es vor allen verbindlichen Vereinbarungen einer Beratung mit dem Leiter des Arbeitsbereichs Missionarisch-Ökumenische Dienste im Amt für Kirchliche Dienste hinsichtlich Zielsetzung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Besuchsreisen. Das jeweilige Missionswerk ist ebenfalls zu informieren und nach Möglichkeit zu beteiligen.

##### 2.2

In der Regel soll eine Reisegruppe aus nicht mehr als drei Personen bestehen.

##### 2.3

Reisen nach Übersee setzt die Selbstverpflichtung zur Gegeneinladung mit entsprechender Kostenbeteiligung voraus (»reverse-program«).

##### 2.4

Zur Finanzierung von Überseereisen und Gegeneinladungen ist anhand der Bewilligungsbedingungen der AGKED zu überprüfen, ob von dort eine Bezuschussung beantragt werden kann. Eine angemessene Beteiligung der Teilnehmer und des Kirchenkreises bzw. der Kirchengemeinde ist vorzusehen.

##### 2.5

Das Landeskirchenamt kann nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel einen Zuschuß bis zu 1000,- DM pro Teilnehmer gewähren, bis zu einer Gesamthöhe von 3000,- DM pro Reisegruppe.

#### 3. Regelung für finanzielle Hilfe

Partnerschaft in der Weltmission ist Vollzug von Kirchengemeinschaft und daher ein geistlicher und bildungsmäßiger Prozeß. Fragen finanzieller Hilfeleistungen sollen deshalb nicht im Vordergrund stehen. Wo sie in eine Partnerschaft mit eingeschlossen sind, gelten folgende Regelungen:

##### 3.1

Bitten aus Partnerkirchenkreisen um Finanzhilfen bei Projekten und Stipendien darf nur entsprochen werden, wenn diese von der jeweiligen Partnerkirche im Rahmen ihrer Prioritätensetzung anerkannt sind. Bei größeren Projekten ist die Abstimmung mit dem zuständigen Missionswerk bzw. der »Ausbildungshilfe für junge Christen in Asien und Afrika« Voraussetzung.

##### 3.2

Überweisungen sind über das Landeskirchenamt, das seinerseits die Beträge über das zuständige Missionswerk und die Kirchenleitung der Partnerkirche weiterleitet, vorzunehmen. Das Landeskirchenamt sorgt in Verbindung mit den Beteiligten für eine ordnungsgemäße Abrechnung der zur Verfügung gestellten Mittel.

##### 3.3

Aller diesbezüglicher Schriftverkehr zwischen den Partnern ist deshalb dem Landeskirchenamt in Durchschrift oder Ablichtung zur Kenntnis zu bringen.

Dr. J u n g

Bischof

### Nr. 12 Grundsätze »Partnerschaft in der Weltmission«.

Vom 29. September 1979. (KABL. 86 S. 147)

Die im September 1979 beschlossenen Grundsätze »Partnerschaft in der Weltmission«, auf die in Ziffer 1.1 der »Richtlinien für Partnerschaften auf Kirchenkreisebene mit Kirchen in Übersee« in diesem Kirchlichen Amtsblatt Seite 146 Bezug genommen worden ist, werden nachstehend abgedruckt.

K a s s e l, den 27. Oktober 1986

Landeskirchenamt

G a n g

Oberlandeskirchenrat

1. Partnerschaft zwischen Kirchen besteht **aufgrund der in Jesus Christus bereits gegebenen Gemeinschaft**. Sie muß darum sowohl das Geistige als auch das Materielle umfassen. Ihre konkrete Bestimmung muß – in voller Gleichberechtigung – gemeinsam erschlossen und ihr praktischer Vollzug gemeinsam verantwortet werden. Ihr Ziel ist die gegenseitige Hilfe für Zeugnis und Dienst.

## 2. Vermittelt durch die Missionszentren

Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland in **Stuttgart**, Vereinigte Evangelische Mission in **Wuppertal** und Ev.-Luth. Missionswerk in Niedersachsen in **Hermannsburg** steht die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck in partnerschaftlichen Beziehungen zu einer größeren Anzahl von Kirchen in Asien und Afrika.

### Unmittelbare partnerschaftliche Beziehungen bestehen zur

Ev.-Luth. Kirche in Südwesafrika – Namibia – Ev.-Luth. Kirche im südlichen Afrika – Western Diocese – und Kirche von Südindien, Diözese Karnataka-Nord.

Solche unmittelbaren Beziehungen von Kirche zu Kirche gehören zum Selbstwertgefühl der Kirchen in Asien und Afrika. Besonders für die beiden Partnerkirchen im südl. Afrika sind sie eine existentiell notwendige christliche Erfahrung.

Sie werden in Absprache mit den o. a. Missionswerken wahrgenommen.

## 3. Partnerschaft ist ein Lernprozeß, in dessen Vollzug wir wie die beteiligten Kirchen unsere gegenseitige Abhängigkeit erkennen: Wir brauchen einander, um unsere Berufung zu verwirklichen.

Damit ist der je eigenen Kirche die Frage nach der **Lern- und Rezeptionsfähigkeit gestellt**, obwohl theologische Einsichten wie Modelle kirchlichen Handelns aufgrund ihrer Kontextualität nicht einfach übertragen werden können.

Darum kann kein Partner dem anderen vorschreiben, wie er sich zu verhalten hat. Das gilt für Einzelprojekte wie für die theol. und gesellschaftspolitische Arbeit. Der Wunsch nach theologischer Identität ist als positiver Beitrag zur Partnerschaft zu verstehen. **So wenig ein Partner** in die Angelegenheiten des anderen **hineinregieren** kann, so wenig kann er sich entziehen, wenn ihm bestimmte Entscheidungen des Partners nicht zusagen.

Grundsätzliche Stellungnahmen, die die Situation eines Partners erschweren könnten, setzen gegenseitige Abstimmung voraus.

## 4. Partnerschaft ist ein geistlicher, aber auch ein bildungsmäßiger Prozeß. Es ist Aufgabe der Kirchenleitungen, ihre Gemeinden auf diese Partnerschaft vorzubereiten, sie anzuleiten, auf die Partnerkirchen zu hören, von ihnen zu lernen, deren Erfahrungen in ihr Leben umzusetzen und sich auch kritischen Anfragen und der möglichen Notwendigkeit, das eigene Leben ändern zu müssen, nicht zu entziehen.

Eine wesentliche Aufgabe kommt in diesem Zusammenhang dem **Gemeindedienst für Weltmission** im Amt für Mission und Evangelisation zu, der der Aufgabe adaequat auszubauen ist. Letzteres gilt um so mehr, als die Kirche die früher von den Missionswerken wahrgenommene Basisarbeit (Beschluß der Herbstsynode 1973) in ihre Verantwortung übernommen hat.

## 5. »Gegenseitige Besuche der Kirchen untereinander müßten als selbstverständlicher Teil ihrer Aufgabe angesehen werden«, um »an der Liturgie, an der Theologie und an der Spiritualität der anderen Kirchen teilzuhaben und einander in der Seelsorge durch Rat und Ermutigung beizustehen« (Nairobi). Dieses wechselseitige Kennenlernen und Teilhaben am Leben der Partner muß nach Meinung unserer Herbst-Synode 1973 auf allen Ebenen erfolgen: Mitglieder der Kirchenleitungen, der Predigerseminare und diakonischen Einrichtungen sollten den Alltag zumindest einer Part-

nerkirche durch praktische Mitarbeit vor Ort kennenlernen.

Haushaltsmittel, die für die unmittelbaren partnerschaftlichen Beziehungen vorgesehen sind, sollen darum verstärkt für die

Ermöglichung von Besuchsreisen

kurzfristigen Mitarbeiteraustausch in beiden Richtungen und

gemeinsame Konsultationen aller Partner

verwandt werden.

Sonstige Projektförderung setzt Benehmen mit der jeweiligen zentralen Kirchenleitung sowie Absprache mit dem mit der Partnerkirche kooperierenden Missionswerk voraus, das der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck seinerseits ebenfalls Projektvorschläge unterbreiten kann. Die Überweisung der Gelder erfolgt unmittelbar. Nicht verwendete Gelder können durch das Landeskirchenamt – gegebenenfalls nach Beratung durch die Kammer für Mission und Ökumene – für andere Diözesen oder Kirchen zur Verfügung gestellt werden.

## 6. Langfristiger Einsatz von Mitarbeitern ist ein notwendiger Ausdruck der Partnerschaft: Zeichen der Universalität der Kirche, Bewahrung der Teilkirchen vor provinzieller Selbstgenügsamkeit und ständige Erinnerung der sendenden wie der empfangenden Kirche an ihre missionarische Aufgabe. Der »fraternal worker« wird in gemeinsamer Absprache ausgewählt und dient in seiner Einsatzkirche als Interpret seiner Heimatkirche. Dazu wird er von dieser mit Informationen versorgt. Die empfangende Kirche kann ihn in Beratungs- und Entscheidungsgremien berufen.

Es erscheint notwendig, den Mitarbeiter nicht ausschließlich an eine Pfarrstelle zu binden, sondern ihm entweder eine kombinierte oder eine überregionale Pfarrstelle zu übertragen und ihn in ein missionarisches Team einzubinden. Dadurch wird er vor Überforderung bewahrt, er erfährt Beratung und kann so seine Gaben besser entfalten.

Außerdem kommen auf diese Weise eine größere Anzahl von Gemeinden zu einer Begegnung mit ihm und seinem Zeugnis: Die partnerschaftlichen Beziehungen kommen so mehr der ganzen Kirche zugute.

Der von den Partnerkirchen gewünschte Austausch von Mitarbeitern unter ihnen sollte gefördert werden.

## 7. Partnerschaften von Kirchenkreisen zu Kirchenkreisen ermöglichen den Gemeinden die Identifikation mit dem Auftrag der Weltmission, die früher der Missionar vermittelt hat. Heute haben die Verselbständigung der Partnerkirchen und die Institutionalisierung der Missionswerke den Abstand zwischen den Gemeinden und der überseeischen Missionsarbeit vergrößert. Partnerschaften auf Kirchenkreisebene könnten diese Lücke schließen. Sie vollziehen sich in gegenseitiger Information durch Briefwechsel, Besuche und Gegenbesuche. In einem längeren Wachstumsprozeß wird es auch in diesen Partnerschaftsbeziehungen zu einem beiderseitigen Geben und Nehmen kommen.

Solche Partnerschaften auf Kirchenkreisebene sollen im Einvernehmen mit der eigenen Kirchenleitung – bei der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck unter Einschaltung des Amtes für Mission und Evangelisation – der Leitung der jeweiligen Partnerkirche und dem betreffenden Missionswerk vermittelt werden. Projektfinanzierung soll ausschließlich im Rahmen der Absprachen zwischen den Partnerkirchen erfolgen.



Partnerschaft vollzieht sich im Mitdenken, Mitbeten, Mithandeln und auch in **finanzieller Zusammenarbeit**.

»Wirkliche Partnerschaft beinhaltet die Gnade des Empfanges ebenso wie die des Gebens. Innerhalb der Partnerschaft gibt es keinen Grund, warum wirtschaftlich schwache Kirchen zögern sollten, von den wirt-

schaftlich stärkeren Kirchen Hilfe anzunehmen« (The Indian Church, Identity and Fulfilment 1971, Seite 107), oder sie im Interesse der gemeinsam zu verantwortenden Aufgabe zu erbitten.

Vom Rat der Landeskirche am 29. September 1979 zustimmend zur Kenntnis genommen.

## Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

### Nr. 13 **Rechtsverordnung über die Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.**

Vom 14. Oktober 1986. (GVOBl. S. 281)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 4 des Fortbildungsgesetzes folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1

(1) Kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht in einem haupt- oder nebenamtlichen Arbeits- und Dienstverhältnis zur Kirche stehen, ist die notwendige und kontinuierliche Hilfestellung für ihre Arbeit durch Fortbildung und Zurüstung zu geben.

(2) Fortbildung und Zurüstung dienen der Vergewisserung des Glaubens und Orientierung über Wesen und Aufgaben der Kirche und der persönlichen wie fachlichen Befähigung zu bestimmten Tätigkeiten. Die Art der Fortbildungsmaßnahmen richtet sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Arbeit. Sie müssen auf den Dienst der ehrenamtlichen Mitarbeiter bezogen und für ihre kirchliche Tätigkeit notwendig sein.

#### § 2

(1) Die Fortbildung und Zurüstung erfolgen durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Dienste und Werke und weitere gesamtkirchliche Fortbildungsträger.

(2) Ausrichtung und Rahmen der Arbeit sowie der besondere Aufgabenbereich der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters können eine Fortbildung bei kirchlichen Trägern außerhalb des NEK oder bei außerkirchlichen Trägern erfordern. Ist über die Teilnahme an den Veranstaltungen dieser Träger zwischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und entsendender Stelle keine Übereinstimmung zu erreichen, ist das Nordelbische Kirchenamt zu hören.

#### § 3

(1) Die Fortbildung und Zurüstung erfolgen durch die Teilnahme an Einzelveranstaltungen, Wochenendkursen und mehrtägigen Kursen. Die Dauer der Fortbildungsveranstaltungen soll in der Regel 14 Kalendertage im Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigen.

(2) Erfordern Art und Umfang der ehrenamtlichen Arbeit eine besondere Befähigung und überschreitet die Dauer der Fortbildungsveranstaltung 14 Kalendertage im Zeitraum von zwei Jahren, so ist eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen.

#### § 4

(1) Die Fortbildungsträger führen die Fortbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung durch.

(2) Sie sind dazu berechtigt, die für die Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen notwendigen Daten zu erheben, zu speichern und auszu-

werten. Von den Teilnehmern können Name, Adresse, Art der Tätigkeit im kirchlichen Dienst, entsendende Stelle sowie die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Voranmeldungen für diese Veranstaltungen gespeichert werden.

(3) Aus der Datei können Auskünfte an das Nordelbische Kirchenamt erteilt werden. Die gespeicherten Daten sind nach jeweils fünf Jahren zu löschen.

#### § 5

(1) Die Kirchenkreise, Dienste und Werke sind verpflichtet, die ehrenamtlichen Mitarbeiter über Fortbildungsangebote aus ihrem Bereich zu informieren und die Teilnahme daran zu fördern.

Das Nordelbische Kirchenamt ist verpflichtet, im Rahmen des Jahresprogramms für Fortbildung, die Angebote besonders auszuweisen.

#### § 6

(1) Die Kosten für die Fortbildung trägt die entsendende Stelle im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.

(2) Von den ehrenamtlichen Mitarbeitern kann ein Eigenbeitrag erhoben werden. Dieser soll mindestens 25 % der Gesamtkosten einschließlich Fahrtkosten betragen.

(3) Die finanziellen Mittel zur Fortbildung sind in den jeweiligen Haushalten vorzusehen.

#### § 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

K i e l, den 10. November 1986

#### Die Kirchenleitung

Dr. Wilckens  
Bischof

### Nr. 14 **Richtlinien für den Dienst des Küsters.**

Vom 28. Oktober 1986. (GVOBl. S. 282)

Das Nordelbische Kirchenamt hat nach Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung folgende Richtlinien beschlossen, die mit ihrer Veröffentlichung in Kraft treten:

1. Rahmenordnung für den Dienst des Küsters  
– Anlage 1 –

2. Musterdienstanweisung für Küster  
– Anlage 2 –

**Nordelbisches Kirchenamt**

In Vertretung

K r a m e r

**Rahmenordnung für den Dienst des Küsters<sup>1)</sup>**

§ 1

Stellung und Aufgabe des Küsters

(1) Der Küster übt einen kirchlichen Dienst aus. Im Rahmen seines besonderen Dienstes nimmt er verantwortlich an der Ausrichtung von Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung, insbesondere im Gottesdienst, bei Amtshandlungen und anderen Veranstaltungen der Kirchengemeinde, teil. Er nimmt die Pflege und Betreuung der ihm anvertrauten kirchlichen Gebäude und ihrer Umgebung wahr.

(2) Der Küster wird in einem Gottesdienst unter Fürbitte der Gemeinde auf seinen Dienst verpflichtet.

(3) Das Verhalten des Küsters muß innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwortung entsprechen, die er als kirchlicher Mitarbeiter für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche übernommen hat.

§ 2

Anstellungsverhältnis

(1) Der Küster wird in der Regel im Angestelltenverhältnis beschäftigt.

(2) Für das Arbeitsverhältnis des hauptberuflichen Küsters gelten die Bestimmungen des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages für den Bereich der Nordelbischen Kirche (KAT-NEK) sowie die diesen Tarifvertrag ergänzenden Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung. Das Arbeitsverhältnis des nebenberuflichen Küsters soll durch Arbeitsvertrag, soweit vertretbar, an die tariflichen Bestimmungen angelehnt werden.

§ 3

Dienstleistung

Die Einzelheiten des Küsterdienstes werden vom Anstellungsträger schriftlich in Form einer Dienstleistung festgelegt.

§ 4

Arbeitszeit, Arbeitsbereitschaft

Die Anrechnung etwaiger Arbeitsbereitschaft als Arbeitszeit erfolgt nach den jeweils gültigen tariflichen Bestimmungen, insbesondere der Sonderregelung 2e zum KAT-NEK.

§ 5

Fachliche Einstellungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Einstellung als Küster ist in der Regel eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung, die den Aufgaben des Küsterdienstes dienlich ist.

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann bei nebenberuflicher Beschäftigung, im übrigen nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn der Bewerber aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und seiner

Erfahrungen erwarten läßt, daß er den handwerklichen Anforderungen des Küsterdienstes gerecht wird. Dazu bedarf es mindestens einer für die Küsertätigkeit förderlichen Berufserfahrung von drei Jahren.

§ 6

Aus- und Weiterbildung

(1) Die Aus- und Weiterbildung des Küsters unterliegt den in der Nordelbischen Kirche jeweils geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterfortbildung, insbesondere dem Fortbildungsgesetz vom 22. November 1985 (GVOBl. S. 272) und den zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassenen Vorschriften.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Vorschriften nichts anderes bestimmen, soll dem Küster zur Einführung in die besonderen Aufgaben des Küsterdienstes innerhalb der ersten drei Jahre seiner Tätigkeit die Teilnahme an zwei mindestens einwöchigen Lehrgängen (1 Einführungslehrgang, 1 Aufbaulehrgang) und zur weiteren Fortbildung die Teilnahme an Rüstzeiten für Küster ermöglicht werden.

(3) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist Bestandteil der Berufstätigkeit; sie bedarf deshalb der Anordnung bzw. Zustimmung des Anstellungsträgers. Soweit der Küster Beiträge zu den Kosten der Fortbildung zu tragen hat, übernimmt der Anstellungsträger diese. Dem Anstellungsträger obliegt es auch dafür zu sorgen, daß der Küster über die erfolgreiche Teilnahme an Einführungs- und Aufbaulehrgängen eine Bescheinigung des Trägers der Fortbildungsmaßnahme erhält.

§ 7

Urlaub, Arbeitsbefreiung, Vertretung

(1) Der Küster hat Urlaub so zu nehmen, daß dieser nicht die kirchlichen Feiertage erfaßt (SR 2e Nr. 3 KAT-NEK).

(2) In Fällen arbeits- oder tarifvertraglich zustehender Arbeitsfreistellung und Arbeitsbefreiung sowie Erholungsurlaubs und Sonderurlaubs hat der Anstellungsträger die notwendige Vertretung des Küsters zu veranlassen und deren Kosten zu tragen.

§ 8

Kleidung, Kleidergeld

(1) Der Küster hat bei Gottesdiensten und bei Amtshandlungen eine der Würde der Veranstaltung angemessene Kleidung zu tragen.

(2) Die Kirchengemeinde zahlt dem Küster einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln der notwendigen Anschaffungskosten sowie ein jährliches Reinigungsgeld von 30 DM.

(3) Ist das Tragen einer besonderen Küsterdienstkleidung vorgeschrieben oder angeordnet, wird sie von der Kirchengemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für das Tragen von Schutzkleidung gilt § 66 KAT-NEK.

§ 9

Besondere Dienste

(1) Zum Küsterdienst gehört im Einzelfall auch die angeordnete Mitwirkung bei Veranstaltungen, die auf Veranlassung, im Auftrage oder mit Billigung des Anstellungsträgers in kirchlich gemieteten oder in kircheneigenen Räumen von Dritten durchgeführt werden. Die Mitwirkung des Küsters und nähere Information hierzu sind dem Küster möglichst früh, spätestens zwei Tage vorher, bekanntzugeben.

<sup>1)</sup> Gilt entsprechend für Küsterinnen

(2) Für die Vergütung und für die Regelung der Arbeitszeit bei den in Absatz 1 genannten Dienstleistungen gelten die allgemeinen tariflichen Bestimmungen.

### Musterdienstanweisung für Küster

Gemäß Nr. 3 der Rahmenordnung für den Dienst des Küsters werden die Dienstpflichten für das Amt des Küsters an der \_\_\_\_\_ Kirche in \_\_\_\_\_ wie folgt festgelegt:

#### § 1

##### Allgemeines

Entsprechend seiner Verpflichtung ist der Küster dem Kirchenvorstand verantwortlich und an die Weisung des vom Kirchenvorstand dafür Beauftragten gebunden.

#### § 2

##### Aufgaben im Gottesdienst

(1) Der Küster hat zu einem würdigen Verlauf der Gottesdienste und Amtshandlungen beizutragen, Störungen – soweit dies möglich ist – zu verhüten oder zu beheben.

(2) Der Küster hat die Statistik über die Teilnahme am Abendmahl zu führen. Bei Abendmahlsfeiern sorgt er – soweit dies nicht anderen Personen aufgetragen ist – mit der gebotenen Zurückhaltung für einen geordneten Zugang zum Altar. Im Bedarfsfall hat er dafür zu sorgen, daß Hostien und Wein nachgereicht werden können.

(3) Nach Beendigung des Gottesdienstes (der Amtshandlung) muß die Kirche gelüftet werden; die Abendmahlsgeräte sind sofort fachgerecht zu reinigen und ordnungsgemäß zu verwahren.

(4) Im Einvernehmen mit dem Verantwortlichen für den Gottesdienst (die Amtshandlung) soll er Störer erforderlichenfalls aus der Kirche weisen.

#### § 3

##### Kirchen und sonstige Gebäude

(1) Dem Küster sind die Kirche und folgende sonstige Gebäude \_\_\_\_\_ einschließlich ihrer Einrichtung und Umgebung anvertraut. Er hat dafür zu sorgen, daß sich die Gebäude in einem ordentlichen und sauberen Zustand befinden. Die Kirche/sonstigen Gebäude sind von \_\_\_\_\_ Uhr offenzuhalten. Der Küster hat dafür zu sorgen, daß die Kirche/sonstige Gebäude in der darüber hinausgehenden Zeit verschlossen sind.

(2) Die Bedienung der technischen Anlagen (Läutewerk, Heizungen, Lautsprecher, Uhrwerk, Glocken) hat unter Beachtung der Bedienungsanleitungen zu erfolgen. Sind solche Anleitungen nicht vorhanden, so muß der Küster darauf hinwirken, daß der Kirchenvorstand Bedienungsanleitungen beschafft oder ihn durch einen Fachmann einweisen läßt.

(3) Die Gebäude einschl. ihrer Einrichtungen und Umgebung (Absatz 1) sind sorgfältig und sachgemäß zu pflegen, soweit dies nicht anderen Stellen übertragen ist. Hierzu gehört auch der Räum- und Streudienst. Der Küster ist gehalten, sich notfalls für die Wartung der Geräte bei einem Fachmann Rat zu holen.

(4) Alle Gebäude und Einrichtungen sind regelmäßig auf Mängel und aufgetretene oder zu erwartende Schäden zu überprüfen. Soweit diese festgestellt sind und vom

Küster nicht selbständig beseitigt werden können, sind sie dem zuständigen Pastor unverzüglich zu melden.

(5) Unbeschadet der üblichen Reinigung der kirchlichen Gebäude ist besonders die Kirche mindestens einmal im Jahr mit allen Einrichtungen und Nebenräumen gründlich zu reinigen.

#### § 4

##### Aufgaben zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Veranstaltungen in der Kirche

(1) Die Kirche ist rechtzeitig zu heizen und zu beleuchten. Die Kircheneingänge und die der Aufsicht des Küsters unterstehenden Wege und Straßenteile müssen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn jedes Gottesdienstes (jeder Amtshandlung) und jeder Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand sein.

(2) Die Kirche und besonders der Altar müssen zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen ordnungsgemäß hergerichtet werden. Dabei sind die örtlichen Traditionen – insbesondere hinsichtlich der Fest- und Feiertage – zu beachten.

(3) Der Küster hat rechtzeitig vor jedem Gottesdienst (jeder Amtshandlung) und jeder Veranstaltung mit dem zuständigen Pastor die notwendigen Vorbereitungen zu besprechen.

(4) Alle für die ordnungsgemäße Durchführung von Gottesdiensten (Amtshandlungen) und Veranstaltungen erforderlichen Gegenstände (z. B. Hostien, Wein, Kerzen) müssen stets in ausreichender Menge vorrätig sein und bereitgehalten werden.

(5) Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn jedes Gottesdienstes (jeder Amtshandlung) und jeder Veranstaltung ist die Kirche zu öffnen; außerdem sind bei gottesdienstlichen Veranstaltungen die Altarkerzen anzuzünden.

(6) Die Glocken sind vor Gottesdiensten (Amtshandlungen) und bei anderen ortsüblichen Anlässen nach dem örtlich geltenden Läuteplan zu läuten.

(7) Die Paramente sind der kirchlichen Ordnung gemäß aufzulegen. Der Küster hat darauf zu achten, daß Bibel, Agende, Lektionar, Abkündigungsbuch und Sakristeibuch sich an den dafür vorgesehenen Stellen befinden; ebenso müssen alle während des Gottesdienstes (der Amtshandlung) benötigten Gegenstände (z. B. Gesangbücher, Kniekissen, Taufhandtuch, angewärmtes Taufwasser, Kollektenbecken, Klingelbeutel), bereitgestellt werden.

#### § 5

##### Weitere Aufgaben

(1) \_\_\_\_\_  
(In diesem Absatz können entsprechend den örtlichen Gegebenheiten weitere Regelungen über die Mitwirkung der Küster in der Gemeindegemeinschaft aufgeführt werden.)

(2) Der Küster hat auch gelegentlich anfallende Arbeiten, die herkömmlich zu den Tätigkeiten eines Küsters gehören, zu übernehmen, soweit dadurch sein Arbeitsumfang nicht wesentlich erweitert wird.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(LS, Unterschrift für den KV)

Von dieser Dienstleistung habe ich Kenntnis genommen und ein Exemplar erhalten.

(Küster/in)

## Evangelische Kirche im Rheinland

### Nr. 15 Richtlinien betreffend Anstellungs- und Beförderungsmöglichkeiten für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst; hier: Neubewertung von Stellen.

Vom 7. Oktober 1986. (KABl. S. 228)

Die letzte Stellenbewertung aller Verwaltungsbeamtenstellen ist zum 1. Januar 1973 vorgenommen worden. Nachdem sich in der Zwischenzeit bei verschiedenen Ämtern Änderungen ergeben haben, hat das Landeskirchenamt beschlossen, mit Stichtag 1. Oktober 1986 alle Stellen neu zu bewerten, die von den Richtlinien betreffend Anstellungs- und Beförderungsmöglichkeiten für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst vom 6. Juni 1974 (KABl. S. 182) erfaßt werden. Die für die Bewertung erforderlichen Vordrucke werden wir den kirchlichen Körperschaften in Kürze zusenden. Die von der Kirchenleitung inzwischen an einigen Stellen überarbeiteten Grundsätze für die Stellenbewertung sind nachstehend abgedruckt.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1986

Das Landeskirchenamt

#### Anlage 1

#### Grundsätze für die Bewertung von Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst

##### A I

##### Stellen

in Gemeindeämtern, gemeinsamen Gemeindeämtern und in Gemeindeverbänden

	Punkte
1. Je 1000 Gemeindeglieder (unter 500 ab-, von 500 an aufgerundet)	4
2. Je Kindergarten (einschließlich Tagesstätte und Hort) ab 130 Plätze	6 8
3. Unbebauter Grundbesitz – nicht verpachtet – ab 2 ha	1
über 20 ha	2
4. Unbebauter Grundbesitz – verpachtet – je 12 Pachtverträge	1
5. Miet-, Dienstwohnungen einschl. Pfarrwohnungen und sonstige Mietverhältnisse – ohne Garagen – je 4 Einheiten	1
6. Friedhöfe mit insgesamt	
bis zu 1 ha	3
bis zu 3 ha	6
bis zu 5 ha	8
bis zu 10 ha	10
über 10 ha	12
(Bei mehreren Friedhöfen wird die ha-Zahl nicht addiert, sondern jeder Friedhof für sich gewertet. Der Friedhof darf keine eigene Verwaltung haben.)	
7. Steuerhoheit je angefangene 10 000 Gemeindeglieder	3

8. Verwaltung von Heimen	
– Alten-, Pflege-, Kinderheime u. ä. – bis 40 Plätze bzw. Heimbewohner	6
41 – 70 Plätze bzw. Heimbewohner	8
71 – 130 Plätze bzw. Heimbewohner	10
über 130 Plätze bzw. Heimbewohner (Das Heim darf keine eigene Verwaltung haben.)	12
9. Mitzuverwaltende Einrichtungen (z. B. Diakonisches Werk, Beratungsstellen, Mütterschulen u. ä.)	
Die Einrichtungen dürfen keine eigene Verwaltung haben. Es macht keinen Unterschied, ob eine Einrichtung einen oder mehrere Arbeitszweige hat.	
Je Einrichtung bis zu 7 hauptberufliche Mitarbeiter	4
Je weitere 7 angefangene hauptberufliche Mitarbeiter	4
10. Mitzuverwaltende Kirchensteuerverteilungsstellen	
bis 20 000 Gemeindeglieder	2
bis 50 000 Gemeindeglieder	4
bis 100 000 Gemeindeglieder	5
bis 150 000 Gemeindeglieder	6
über 150 000 Gemeindeglieder	7
11. Je angeschlossene Gemeinde	
bis 2 Pfarrstellen	2
mehr als 2 Pfarrstellen	3
ab 5. Gemeinde	2

##### A II

##### Stellen

in Kirchenkreisverwaltungen und in gemeinsamen Kirchenkreisverwaltungen

	Punkte
1. Je 10 000 Gemeindeglieder (unter 5000 ab-, von 5000 an aufgerundet)	8
2. Angeschlossene Gemeinden	
bis 10 Gemeinden	5
bis 20 Gemeinden	10
bis 30 Gemeinden	15
bis 40 Gemeinden	20
bis 50 Gemeinden	25
über 50 Gemeinden	30
3. Gemeinsame Kirchenkreise	
2 Kirchenkreise	6
3 Kirchenkreise	9
für jeden weiteren Kirchenkreis	2
4. Unbebauter Grundbesitz – nicht verpachtet – ab 2 ha	1
über 20 ha	2
5. Unbebauter Grundbesitz – verpachtet – je 12 Pachtverträge	1
6. Miet-, Dienstwohnungen einschl. Pfarrwohnungen und sonstige Mietverhältnisse – ohne Garagen – je 4 Einheiten	1
7. Verwaltung von Heimen	
– Alten-, Pflege-, Kinderheime u. ä. – bis 40 Plätze bzw. Heimbewohner	6
41 – 70 Plätze bzw. Heimbewohner	8
71 – 130 Plätze bzw. Heimbewohner	10

über 130 Plätze bzw. Heimbewohner (Das Heim darf keine eigene Verwaltung haben.)	12	10. Bis 10 angeschlossene Gemeinden über 10 Gemeinden höchstens 25 Punkte	je 1 je 1/2
8. Mitzuverwaltende Einrichtungen (z. B. Diakonisches Werk, Beratungsstellen, Mütterschulen u. ä.) Die Einrichtungen dürfen keine eigene Verwaltung haben. Je Einrichtung bis zu 7 hauptberufliche Mitarbeiter 4 Je weiter 7 angefangene hauptberufliche Mitarbeiter	4	11. Verwaltung von Synodalkassen je Kirchenkreis (Nebenkassen gelten nicht als gesonderte Synodalkassen)	3
9. Mitzuverwaltende Kirchensteuerverteilungsstellen bis 20 000 Gemeindeglieder 2 bis 50 000 Gemeindeglieder 4 bis 100 000 Gemeindeglieder 5 bis 150 000 Gemeindeglieder 6 über 150 000 Gemeindeglieder 7			

A IV

Stellen in Verwaltungsämtern  
(Ämter, die aus dem Aufgabenbereich eines Rentamtes  
herausragen, aber nicht die volle Tätigkeit eines gemein-  
samen Gemeindeamtes umfassen.)

Verwaltungsämter, die für einzelne Gemeinden nur die  
Tätigkeit eines Rentamtes erfüllen, sind für diesen Be-  
reich nach A III zu bewerten.

A III

Stellen in Rentämtern

	Punkte		Punkte
1. Je 2000 Gemeindeglieder (unter 1000 ab-, von 1000 an aufgerundet)	3	1. Je 1000 Gemeindeglieder (unter 500 ab-, von 500 an aufgerundet)	3
2. Je Kindergarten (einschließlich Tagesstätte und Hort) ab 130 Plätze	3 4	2. Je Kindergarten (einschließlich Tagesstätte und Hort) ab 130 Plätze	6 8
3. Unbebauter Grundbesitz – nicht verpachtet – ab 4 ha über 40 ha	1 2	3. Unbebauter Grundbesitz – nicht verpachtet – ab 2 ha über 20 ha	1 2
4. Unbebauter Grundbesitz – verpachtet – je 24 Pachtverträge	1	4. Unbebauter Grundbesitz – verpachtet – je 12 Pachtverträge	1
5. Miet-, Dienstwohnungen einschl. Pfarrwohnungen und sonstige Mietverhältnisse – ohne Garagen – je 8 Einheiten	1	5. Miet-, Dienstwohnungen einschl. Pfarrwohnungen und sonstige Mietverhältnisse – ohne Garagen – je 4 Einheiten	1
6. Friedhöfe mit insgesamt bis zu 1 ha bis zu 3 ha bis zu 5 ha bis zu 10 ha über 10 ha (Bei mehreren Friedhöfen wird die ha-Zahl nicht addiert, sondern jeder Friedhof für sich gewertet. Der Friedhof darf keine eigene Verwaltung haben.)	1 2 2 3 4	6. Friedhöfe mit insgesamt bis zu 1 ha bis zu 3 ha bis zu 5 ha bis zu 10 ha über 10 ha (Bei mehreren Friedhöfen wird die ha-Zahl nicht addiert, sondern jeder Friedhof für sich gewertet. Der Friedhof darf keine eigene Verwaltung haben.)	3 6 8 10 12
7. Verwaltung von Heimen – Alten-, Pflege-, Kinderheime u. ä. – bis 40 Plätze bzw. Heimbewohner 41 – 70 Plätze bzw. Heimbewohner 71 – 130 Plätze bzw. Heimbewohner über 130 Plätze bzw. Heimbewohner (Das Heim darf keine eigene Buchhaltung haben.)	3 4 5 6	7. Steuerhoheit je angefangene 10 000 Gemeindeglieder	3
8. Mitzuverwaltende Einrichtungen (z. B. Diakonisches Werk, Beratungsstellen, Mütterschulen u. ä.) Die Einrichtungen dürfen keine eigene Verwaltung haben. Es macht keinen Unterschied, ob eine Einrichtung einen oder mehrere Arbeitszweige hat. Je Einrichtung bis zu 7 hauptberufliche Mitarbeiter Je weitere 7 angefangene hauptberufliche Mitarbeiter	2 2	8. Verwaltung von Heimen – Alten-, Pflege-, Kinderheime u. ä. – bis 40 Plätze bzw. Heimbewohner 41 – 70 Plätze bzw. Heimbewohner 71 – 130 Plätze bzw. Heimbewohner über 130 Plätze bzw. Heimbewohner (Das Heim darf keine eigene Verwaltung haben.)	6 8 10 12
9. Mitzuverwaltende Kirchensteuerverteilungsstellen bis 20 000 Gemeindeglieder bis 50 000 Gemeindeglieder bis 100 000 Gemeindeglieder bis 150 000 Gemeindeglieder über 150 000 Gemeindeglieder	2 4 5 6 7	9. Mitzuverwaltende Einrichtungen (z. B. Diakonisches Werk, Beratungsstellen, Mütterschulen u. ä.) Die Einrichtungen dürfen keine eigene Verwaltung haben. Es macht keinen Unterschied, ob eine Einrichtung einen oder mehrere Arbeitszweige hat. Je Einrichtung bis zu 7 hauptberufliche Mitarbeiter Je weitere 7 angefangene hauptberufliche Mitarbeiter	4 4
		10. Mitzuverwaltende Kirchensteuerverteilungsstellen bis 20 000 Gemeindeglieder bis 50 000 Gemeindeglieder bis 100 000 Gemeindeglieder bis 150 000 Gemeindeglieder über 150 000 Gemeindeglieder	2 4 5 6 7

11. Je angeschlossene Gemeinde  
bis 2 Pfarrstellen 2  
mehr als 2 Pfarrstellen 3  
ab 5. Gemeinde 2

## B I

## Staffelung für die Stellen nach A I bis IV

	Leiter-	nachgeordnete	stellen	Stellen				
ab 40 Punkte	A 8	-						
ab 50 Punkte	A 9°	-						
ab 60 Punkte	A 9	-						
ab 64 Punkte	A 10	A 8						
ab 70 Punkte	A 10+	A 9°						
ab 85 Punkte	A 11	A 10	A 8					
ab 105 Punkte	A 11+	A 10	A 9°					
ab 140 Punkte	A 12	A 11	A 10					
ab 165 Punkte	A 12+	A 11+	A 10					
ab 220 Punkte	A 13	A 12	A 11	A 10				
ab 350 Punkte	A 13+	A 12+	A 11	A 11	A 10			
ab 500 Punkte	A 13+	A 12+	A 11+	A 11	A 11	A 10		
ab 600 Punkte	A 14	A 13	A 11+	A 11+	A 11	A 11	A 10	
ab 800 Punkte	A 14	A 13	A 12	A 11+	A 11	A 11	A 10	A 10

Das Zeichen + bedeutet, daß eine Zulage gewährt werden kann. Das Zeichen ° bedeutet, daß es sich um eine Stelle des mittleren Dienstes handelt. Ab 140 Punkten sind Stellen des mittleren Dienstes nicht mehr aufgeführt. Diese ergeben sich aus dem örtlichen Stellenplan.

## C

## Ausnahmefälle

Von dem Ergebnis der Punktzahl kann im Benehmen mit dem Mitarbeiterverband abgewichen werden, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse einer Dienststelle gerechtfertigt ist. Solche Verhältnisse können z. B. vorliegen, wenn die Dienststelle Aufgaben wahrnimmt, die in den Richtlinien nicht genannt sind, wenn sie bestimmte Aufgaben einer anderen Dienststelle ausführt oder wenn ihr solche Aufgaben von einer anderen Stelle abgenommen werden. Den Leitungsorganen bleibt es freigestellt, durch Beschluß auf eine Stelle des gehobenen Dienstes zu verzichten und bis zu 2 Stellen stattdessen um je eine halbe Stufe anzuheben. Von dieser Regelung sind die Stellen des Leiters und des Vertreters ausgenommen.

# D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

## Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

### Nr. 16 Ordnung der Evangelischen Frauenhilfe des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 3. September 1983.  
(MBL BEK DDR 85 S. 32)

Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR hat gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR im Einvernehmen mit den gliedkirchlichen Werken der evangelischen Frauen- und Familienarbeit folgende Ordnung beschlossen:

## § 1

In der »Evangelischen Frauenhilfe des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR« (im folgenden »Evangelische Frauenhilfe« genannt) sind die gliedkirchlichen Werke der evangelischen Frauen- und Familienarbeit zusammengefaßt. Ihre gemeinsame Arbeit zur Stärkung und Weitergabe christlichen Glaubens leistet einen besonderen Beitrag für das Leben in Kirche, Familie und Gesellschaft. Diese Arbeit geschieht mit Familien und Ehepaaren, mit Müttern und alleinstehenden Frauen, mit behinderten und alten Menschen. In dieser Arbeit kooperiert die Evangelische Frauenhilfe mit anderen Werken und Aktivitäten. Dabei nimmt sie Impulse und Tendenzen auf, die vom Ökumenischen Rat der Kirchen empfohlen werden. Sie gibt ihrerseits Impulse in die ökumenische Arbeit. Die gliedkirchlichen Frauenhilfen in der DDR verstehen sich dabei als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft.

## § 2

(1) Die Evangelische Frauenhilfe führt ihre Arbeit, soweit sich nicht aus dieser Ordnung etwas anderes ergibt, selbstständig durch. Der Sitz der Evangelischen Frauenhilfe ist Potsdam.

(2) Rechtsträger der Evangelischen Frauenhilfe ist der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR (im folgenden »Bund« genannt). Das Vermögen der Evangelischen Frauenhilfe wird als Sondervermögen des Bundes ausschließlich für Zwecke der Evangelischen Frauenhilfe durch deren Organe im Auftrag der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen verwaltet.

(3) Die Selbständigkeit der gliedkirchlichen Frauenhilfen oder der in den Gliedkirchen bestehenden Werke für kirchliche Frauen- und Familienarbeit (im folgenden »gliedkirchliche Frauenhilfen« genannt) wird von dieser Ordnung nicht berührt.

## § 3

(1) Das Organ der Evangelischen Frauenhilfe ist der Arbeitsausschuß.

(2) Dem Arbeitsausschuß gehören an:

1. Je zwei Vertreter aus den Leitungen der gliedkirchlichen Frauenhilfen, von denen je einer ein Nichttheologe sein soll,
2. der Pfarrer der Evangelischen Frauenhilfe (Theologe),
3. die Pastorin der Evangelischen Frauenhilfe (Theologin),

4. die Leiterin der Zentrale,
5. ein von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR zu entsendendes Mitglied.

(3) Der Arbeitsausschuß wählt aus den unter Absatz 2 Ziffer 1 Genannten eine Vorsitzende und ihre Stellvertreterin für jeweils vier Jahre. Ihnen stehen der Pfarrer und die Pastorin der Evangelischen Frauenhilfe zur Seite. Die laufenden Arbeiten erledigt die Zentrale.

#### § 4

(1) Der Arbeitsausschuß trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Evangelischen Frauenhilfe und stellt die Richtlinien für die Arbeit auf. Er hat dabei

1. den Arbeitsbericht der Zentrale entgegenzunehmen,
2. den Haushalts- und Stellenplan der Zentrale festzustellen,
3. die Jahresrechnung zu prüfen und dem Rechnungsführer Entlastung zu erteilen.

(2) Die gliedkirchlichen Frauenhilfen sollen ihre Arbeitsberichte dem Arbeitsausschuß zur Kenntnis geben.

(3) Der Arbeitsausschuß soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin, der Pfarrer oder die Pastorin und Vertreter von mindestens fünf gliedkirchlichen Frauenhilfen.

#### § 5

(1) Zwischen den Tagungen des Arbeitsausschusses können die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin, ein vom Arbeitsausschuß für vier Jahre zu wählendes weiteres Mitglied, der Pfarrer oder die Pastorin sowie die Leiterin der Zentrale gemeinsam unaufschiebbare Entscheidungen treffen.

(2) Diese Entscheidungen sind dem Arbeitsausschuß umgehend mitzuteilen. Er hat sie in seiner nächsten Sitzung zu bestätigen, zu ändern oder aufzuheben.

#### § 6

(1) Der Pfarrer und die Pastorin sind für die theologische Arbeit und die Zusammenfassung der Arbeitsbereiche der Evangelischen Frauenhilfe verantwortlich. Sie können in entscheidenden Fragen der kirchlichen Frauenarbeit mit den leitenden Verwaltungsstellen der Gliedkirchen Fühlung aufnehmen.

(2) Der Pfarrer und die Pastorin der Evangelischen Frauenhilfe werden vom Arbeitsausschuß für jeweils sechs Jahre berufen. Die Berufung erfolgt im Einvernehmen mit der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen.

#### § 7

Die Vorsitzende des Arbeitsausschusses vertritt gemeinsam mit dem Pfarrer die Evangelische Frauenhilfe nach außen. Im Verhinderungsfall werden die Vorsitzende durch ihre Stellvertreterin und der Pfarrer durch die Pastorin vertreten.

#### § 8

(1) Die Zentrale hat die Beschlüsse des Arbeitsausschusses durchzuführen, die laufenden Arbeiten zu erledigen, die Finanzen zu verwalten und die Inangriffnahme neuer Aufgaben vorzubereiten. Sie ist an die Beschlüsse des Arbeitsausschusses gebunden, kann im Rahmen dieser Beschlüsse aber selbständig handeln.

(2) Für die Arbeit der Zentrale sind der Pfarrer und die Pastorin der Evangelischen Frauenhilfe zusammen mit der Leiterin der Zentrale verantwortlich. Dabei halten sie enge Verbindung mit der Vorsitzenden des Arbeitsausschusses.

(3) Die Leiterin der Zentrale wird durch den Arbeitsausschuß berufen.

#### § 9

(1) Der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR ist jährlich ein Arbeitsbericht zu erstatten.

(2) Der Haushalts- und Stellenplan sowie eine Übersicht über die Ergebnisse der Jahresrechnung sind dem Bund der Evangelischen Kirchen vorzulegen. Er kann in die Vermögens- und Kassenverwaltung Einblick nehmen und Gesetzwidrigkeiten beanstanden. Vor Abschluß wichtiger Rechtsgeschäfte und vor der Inangriffnahme neuer und wichtiger Arbeitsbereiche ist dem Bund Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Zustimmung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen ist erforderlich:

1. für die Aufnahme von Anleihen, die nicht aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres erstattet werden können,
2. für den Abschluß von Dienstverträgen, in denen Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung zugesichert werden.

(4) Der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundbesitz sind den zuständigen Organen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vorbehalten.

#### § 10

(1) Diese Ordnung tritt am 3. September 1983 in Kraft.

(2) Über Änderungen dieser Ordnung beschließt die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen im Einvernehmen mit dem Arbeitsausschuß.

(3) Gleichzeitig tritt die vorläufige Ordnung für die »Frauenhilfe der Evangelischen Kirche in Deutschland« im Bereich der östlichen Gliedkirchen vom 25. Oktober 1951 außer Kraft.

B e r l i n, den 3. September 1983

**Konferenz  
der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR**

**Der Vorsitzende**

**Dr. G i e n k e**

# E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland

#### AUSLANDSDIENST

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Kinshasa sucht zum 1. August 1987 (zunächst für drei Jahre)

#### eine(n) verheiratete(n) Pfarrer(in)

auf den/die folgenden herausfordernden Arbeitsfelder warten:

- eine noch im Aufbau begriffene überschaubare Gemeinde mit starker Fluktuation;
- Lehrtätigkeit an der protestantischen und ggf. auch an der kimbanguistischen Fakultät;
- Zusammenarbeit mit der Eglise du Christ au Zaïre;
- Kontakt mit den kirchlichen Mitarbeitern im Land.

Er sollte offen sein für ökumenische Kontakte, entwicklungspolitische Fragen und afrikanische Lebensweise, beweglich und lernfähig sein. Auf die Ehefrau wartet, je nach Interesse, ein vielfältiger Aufgabenbereich.

Gute französische Sprachkenntnisse sind Voraussetzung; ein aufbauender Sprachkurs wird vor Dienstbeginn angeboten.

Der Dienst in Kinshasa findet unter erschwerten klimatischen Bedingungen statt.

Bewerber(innen) müssen über Führerschein und Fahrpraxis verfügen.

Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige **innerhalb von vier Wochen** nach ihrem Erscheinen erbeten.

### Evangelisches Missionswerk im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West e.V. (EMW)

2000 Hamburg 13

### Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) Kirchenamt

Herrenhäuser Str. 12  
3000 Hannover 21  
Tel.: (05 11) 71 11-4 28

Interessenten erhalten weitere **Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim Kirchenamt der EKD.**

### Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

#### Entlassung aus dem Dienst

Herr Provinzialpfarrer Dr. Blühm, geb. 12. Juli 1929, bisher Dozent für Katechetik am Kirchlichen Oberseminar Naumburg, ist auf seinen Antrag hin mit dem 16. Dezember 1986, unter Belassung der Ordinationsrechte, aus dem Dienst unserer Kirche entlassen worden.

M a g d e b u r g, den 9. Dezember 1986

#### Evangelisches Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen

In Vertretung

K o b o l d

### Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

#### Verlust der Rechte des geistlichen Standes

Wir geben davon Kenntnis, daß Herr Pfarrer Hans-Walther Reeh in Diemelsee (Ortsteil Ottlar) mit Wirkung vom 1. September 1986 die Rechte des geistlichen Standes verloren hat, nachdem er seinen befristeten Dienst in unserer Landeskirche beendet hat.

K a s s e l, den 12. November 1986

#### Landeskirchenamt

Hertzberg

Prälat



## INHALT

(Die mit einem \* versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

**A. Evangelische Kirche in Deutschland**

- Nr. 1\* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands. Vom 10. November 1986. .... 1
- Nr. 2\* Vereinbarung zur Durchführung des dritten Abschnittes des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands. Vom 10. November 1986. .... 2
- Nr. 3\* Änderung der Satzung der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache zu Jerusalem vom 2./8. Oktober 1979 (ABl. EKD 1980 S. 53). Vom 25. Mai 1986. .... 3
- Nr. 4\* 17. und 18. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. .... 4

**B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**

- Arnoldshainer Konferenz**
- Nr. 5\* Empfehlungen zur Ordination. Vom 24. Oktober 1986. .... 4
- Nr. 6\* Muster einer Ordnung: Taufe. Vom 24. Oktober 1986. .... 7

**C. Aus den Gliedkirchen**

- Evangelische Kirche in Baden**
- Nr. 7 Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen (Orgel-VO). Vom 26. August 1986. (GVBl. S. 134) .... 10
- Nr. 8 Verordnung über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (HonorarVO). Vom 21. Oktober 1986. (GVBl. S. 139) .... 13

- Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)**
- Nr. 9 Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Kirchlichen Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrer nach der Zweiten Staatsprüfung. Vom 25. September 1986. (KABl. S. 110) .... 14

- Nr. 10 Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Ersten Kirchlichen Prüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats. Vom 25. September 1986. (KABl. S. 113) .... 18

**Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**

- Nr. 11 Richtlinien für Partnerschaften auf Kirchenkreisebene mit Kirchen in Übersee. Vom 12. August 1986. (KABl. S. 146) ... 23
- Nr. 12 Grundsätze »Partnerschaft in der Weltmission«. Vom 29. September 1979. (KABl. 86 S. 147) .... 23

**Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche**

- Nr. 13 Rechtsverordnung über die Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Vom 14. Oktober 1986. (GVOBl. S. 281) .... 25
- Nr. 14 Richtlinien für den Dienst des Küsters. Vom 28. Oktober 1986. (GVOBl. S. 282) 25

**Evangelische Kirche im Rheinland**

- Nr. 15 Richtlinien betreffend Anstellungs- und Beförderungsmöglichkeiten für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst; hier: Neubewertung von Stellen. Vom 7. Oktober 1986. (KABl. S. 228) .... 28

**D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene**

- Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik**
- Nr. 16 Ordnung der Evangelischen Frauenhilfe des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik. Vom 3. September 1983. (MBI. BEK DDR 85 S. 32) .... 30

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen****Mitteilungen**

Diesem Amtsblatt liegt das Jahresinhaltsverzeichnis für 1986 (40. Jahrgang) des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Deutschland bei.





**H 1204 BX****Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 210220  
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftleitung: Oberkirchenrat Dr. Dahmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 7111-463. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0615510 (BLZ 25060701)  
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 5407, 3000 Hannover 1, Fernruf 327435